

Stenographisches Protokoll

über die

18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 12. November 1889.

Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Regele und Genossen, betreffend die Einführung von Leihkaufbüchern für landwirthschaftliche Dienstboten. (Beilage Nr. 98. — Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Posch, Gupf, Thunhart, Köberl und Genossen, betreffend die Einführung von Luxussteuern. (Beilage Nr. 100. — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß.)

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Städte Gills und Pettau um Ausschcheidung aus dem Verbands der Bezirksvertretungen Gills und Pettau, beziehungsweise Aenderung des § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 19 (Beil. Nr. 89) an den Gemeinde-Ausschuß.

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 6—11), betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten. (Beilage Nr. 84. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden (Beilage Nr. 50) und über den bezüglichen Theil des Thätigkeitsberichtes (Beilage Nr. 80).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach. Landeshauptmannstellvertreter Dr. Radey.

Schriftführer: Dr. Bayer und Dr. Pischeiden.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck, Statthalterei Rath Lautner.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelaufen, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. Bayer (liest):

„Petition Nr. 190 der Aloisia Vink, landschaftlichen Cassiers-Waife in Graz, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. N. v. Schreiner.)“

Landeshauptmann: Diese Petition überweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Bayer (liest):

„Petition Nr. 191 des Bezirks-Ausschusses Voitsberg um Subventionirung des Localbahn-Projectes Köflach-Knittelfeld. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Kautschitsch.)“

„Petition Nr. 192 der Bezirks-Ausschüsse Weiz, Birkfeld und Pölla um Gewährung einer Subvention behufs Fortsetzung der Localbahn Gleisdorf-Weiz über Anger-Stubenberg, eventuell bis Raindorf. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Mosdorfer.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Eisenbahn-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.) Aufgelegt wurden heute:

Das Protokoll über die 14. Sitzung der VII. Session in der VI. Landtags-Periode des steierm. Landtages.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage 58 u. 70), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinden Trofaiach und Gibiswald um die Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeinde-Umlagen pro 1890. (Beilage Nr. 101.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Rechnungs-Abschluß des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1888 (Beilage 42) und über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7) über die Finanzlage des Landes am Schlusse der abgelaufenen VI. Landtags-Periode. (Beilage Nr. 103.)

Antrag des Abgeordneten Dr. Furtela und Genossen, betreffend Uferschutzbauten an der Drau. (Beilage Nr. 104.)

Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Kegele und Genossen, betreffend die Einführung von Leihkaufbüchern für landwirthschaftliche Dienstboten. (Beilage Nr. 98.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Abgeordneten Kegele das Wort.

Abgeordneter **Kegele** (L.-G. Leibnitz): Ich bin so frei, meinen Antrag, betreffend die Einführung von Leihkaufbüchern für landwirthschaftliche Dienstboten zu begründen. Die Dienstboten-Ordnung wird, was die Zeit der Verleihkaufung betrifft, weder von den Dienstgebern noch von den Dienstboten eingehalten, und viele thun das schon im Juni oder Juli, was gesetzlich erst im October, zu Michaeli zu geschehen hätte.

Durch diesen Antrag soll auch der Unfug abgestellt werden, daß betrügerische Dienstboten sich absichtlich mehrmals Leihkauf geben lassen und damit das Weite suchen. Diese sollen daher den Leihkauf nur gegen Abgabe eines Leihkaufbüchels erhalten, welches dem Dienstgeber als Bestätigung des gegebenen Geldes dient. Es wird aber auch für die Sicherheitsorgane und Bezirksgerichte von wesentlichem Vortheile sein, wenn sie sich nicht fortwährend mit dem Auffuchen solcher durchgebrannter Individuen beschäftigen müssen. Aber auch für die Dienstboten wird es zum Vortheil gereichen, daß sie von den Dienstgebenden nicht so frühzeitig mit der Verleihkaufung gebunden werden.

In formaler Beziehung beantrage ich die Zuweisung meines Antrages an den Gemeinde-Ausschuß.

(Der formale Antrag des Abgeordneten Kegele wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Posch, Supf, Thunhart, Köberl und Genossen, betreffend die Einführung von Luxussteuern.

(Beilage Nr. 100.)

Der Herr Abgeordnete Posch hat das Wort.

Abg. **Posch** (L.-G. Bruck): Ich werde entsprechend dem § 13 der Geschäftsordnung mich bei Begründung meines Antrages möglichst kurz halten, nachdem dem Antrage selbst die Erwägungen beigegeben worden sind, von welchen ich mich bei Stellung des Antrages habe leiten lassen.

Nachdem aus dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen zu ersehen ist, daß viele Bezirksvertretungen des Landes die Vermeh-

rung der Landes-Siechenhäuser und hauptsächlich die Herabsetzung der Verpflegungsgebühren als ein wünschenswerthes Mittel zur Unterstützung der Gemeinden bei ihrer Aufgabe der Armenhaltung erkennen, so muß es dem Landtage auch überlassen bleiben, dem Landes-Ausschusse Mittel und Wege in Vorschlag zu bringen, durch welche er in der Lage ist, den Gemeinden bei ihrer Aufgabe der Armenhaltung behilflich zu sein.

Nachdem die Armenlasten von Jahr zu Jahr zunehmen, und nachdem infolge des Steigens der Genußsucht und der Bequemlichkeit Einzelner die Sparsamkeit anderer Individuen auf immer engere Kreise beschränkt wird, so ist es Aufgabe, daß besonders jene Luxusgegenstände, welche zum Leben durchaus nicht nothwendig sind, einer Besteuerung unterzogen werden.

Nachdem der Landtag ein, ich möchte sagen, nur einseitiges Luxussteuergesetz eingeführt hat, ich meine die sogenannten Jagdkarten, daher nur ein Theil des Vergnügens der Besteuerung unterzogen wird, möchte ich dieses Princip auch auf weitere Kreise ausgedehnt wissen, und zwar darum, weil das Jagdvergnügen als solches heute nicht nur ausschließlich von wohlhabenden Classen gepflegt wird, sondern weil es in weitere Schichten der Bevölkerung eingreift, daher auch die Minderbemittelten zu dieser Luxussteuer herangezogen werden, und doch ist das Jagdvergnügen nach meiner Ansicht ein edleres Vergnügen, als irgend ein anderes, denn es trägt bei zur Stärkung und Abhärtung des Körpers, ja es liegt sogar im Interesse des Staates, da dadurch einzelne Bewohner mit der Handhabung der Waffen vertraut werden. Wenn man diese Gattung von Luxus der Besteuerung unterzieht, warum sollen andere Luxusgegenstände davon ausgeschlossen sein; warum soll von der Besteuerung ausgeschlossen sein, der in der Equipage mit einem livrirten Bedienten durch die Straße fährt und dadurch seine Wohlhabenheit gegenüber der anderen Bevölkerung des Landes zur Schau stellt? Warum sollen nicht zu dieser Luxussteuer herangezogen werden die Bicyclefahrer, die die vom Lande mit Steuergeldern erhaltenen Bezirksstraßen in Anspruch nehmen, ohne daß sie dafür eine Mauth oder eine Landesumlage bezahlen? warum sollen sie nicht für die Benützung dieser Landesstraßen wenigstens ein Aequivalent bezahlen, das zur Tragung der Armenlasten verwendet werden könnte?

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch noch erwähnen, daß es den Bicyclelisten gelungen ist, eine Statthaltereiverordnung herauszubringen, welche allen Gemeinden mitgetheilt wurde, nach welcher die Bicyclefahrer auch die Trottoirs der Straßen, nämlich die Fußwege zum Fahren benützen können, allerdings mit der Beschränkung, daß sie Certificate mitzuführen haben

aus welchen ersichtlich ist, daß der Betreffende sein Bicycle voll und ganz zu handhaben in der Lage ist.

Nun, die Handhabung der Straßenpolizeiordnung ist Angelegenheit der Gemeinden, und ich möchte den Gemeindevorsteher sehen, der in Handhabung der Straßenpolizeiordnung einen Bicyclefahrer aufhalten kann (Heiterkeit), um ihn zur Ausweisung dieses Certificates zu verhalten. Er ist gar nicht in der Lage zu untersuchen, ob der Betreffende, welcher den Gehweg benützt, ein solches Certificat besitzt oder nicht.

Es ist aber auch der Fall vorgekommen, daß eine bejahrte Dienstmagd auf einem Gehwege von einem Bicyclefahrer niedergefahren wurde. Die Betreffende mußte auf Kosten des Dienstherrn durch 14 Tage der ärztlichen Behandlung unterzogen werden, während der Bicyclefahrer in raschem Tempo weitergefahren ist und sich um die Verunglückte gar nicht gekümmert hat. Mit Rücksicht auf dieses Vorkommniß, welches sich auch vermehren dürfte, und da das Bicyclefahren daher zur Vermehrung der Verarmung beiträgt, dürfte es nach meiner Ansicht vollkommen angezeigt sein, das Bicyclefahren als einen Luxus zu bezeichnen und dasselbe einer Besteuerung zum Behufe der Armenunterstützung zu unterziehen.

Wenn eingewendet werden sollte, daß durch die Einführung der Luxussteuern der Gewerbestand, welcher sich mit der Erzeugung von Luxusgegenständen beschäftigt, geschädigt werden könnte, so muß ich mich dagegen aussprechen, weil ich zu große Achtung vor jenen Männern habe, welche ihre sociale Ueberlegenheit öffentlich zur Schau stellen, als daß ich ihnen zumuthe, daß sie, weil sie dazu verhalten werden, einen entsprechenden Beitrag zur Armenunterstützung zu leisten, diese Luxusgegenstände aufgeben und sich zurückziehen würden. Ich glaube, daß dies nicht eintreten wird, denn diese Männer werden, wenn sie der Armenbesteuerung unterzogen werden, in ihrem Ansehen gegenüber der niederen Landbevölkerung nur noch mehr steigen, weil die Bevölkerung wissen wird, daß die Betreffenden nicht nur Luxus treiben, sondern für diesen Luxus auch noch einen Armenbeitrag zahlen.

Wenn eingewendet werden wollte, daß ein solches Gesetz undurchführbar sei und die Allerhöchste Sanction nicht erlangen werde, so mache ich darauf aufmerksam, daß im Salzburger Landtage ein ähnliches Gesetz bereits beschlossen und auch die Allerhöchste Sanction erlangt hat. Dem Landes-Ausschusse wird es ein Leichtes sein, das betreffende Salzburger Landesgesetz entsprechend meinem Antrage umzuändern. Er wird auch leicht erheben können, wie viel in Salzburg das betreffende Luxussteuergesetz per Jahr eingetragen hat und er wird

auch dem nächsten Landtage seine Anträge vorzulegen im Stande sein.

Aus den von mir angeführten Gründen erlaube ich mir den formalen Antrag zu stellen, daß der von mir gestellte Antrag zur Vorberathung dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde.

(Der formale Antrag des Abgeordneten Pösch wird einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Städte Gills und Pettau um Ausscheidung aus dem Verbande der Bezirksvertretungen Gills und Pettau, beziehungsweise Aenderung des § 3 des Gesetzes v. 14. Juni 1866, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 19.** (Beilage Nr. 89.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freiherr v. **Berg:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß. (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 5, Seite 6—11), **betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten.**

(Beilage Nr. 84.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Pösch, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat den ihm zugewiesenen Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 6—11), betreffend die Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten einer eingehenden Berathung unterzogen und die einzelnen Theile innerhalb dieses Berichtes eingehend geprüft. Er hat z. B. die Mittheilung des Landes-Ausschusses, daß sich die Vermögensverwaltung in den Bezirken in einer gewissen Vollkommenheit befinde, daß im Großen und Ganzen der Landes-Ausschuß mit der Vermögensgebarung der Bezirke vollkommen zufrieden ist, zur Kenntniß genommen. Er hat weiters die Mittheilung des Landes-Ausschusses, daß die Vermögens-Verwaltung der Gemeinden im Großen und Ganzen allerdings nicht sehr gut bestellt ist, daß er in vielen Fällen belehrend, ja

auch in manchen Fällen tadelnd auftreten mußte, ja daß er in nicht wenigen Gemeinden einen Landes-Commissär abordnen mußte, um die Ordnung in den einzelnen Gemeinden herzustellen, zur Kenntniß genommen.

Der Landes-Ausschuß hat uns im Rechenschaftsberichte weiter mitgetheilt, daß er bezüglich des vorjährigen Landtagsbeschlusses, nach welchem der Landes-Ausschuß beauftragt ist, in Betreff der Aufhebung der Pfarrarmen-Institute Erhebungen zu pflegen und Anträge zu stellen, die bezüglich der Erhebungen noch nicht vollendet hat, nachdem erst eine Anzahl solcher Nachweisungen über die Größe der Pfarrarmenfonde eingelangt ist, weshalb der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten allerdings nicht die Ansicht unterdrücken konnte, daß die Erhebungen über dieses Materiale ja eigentlich sehr einfach wären, da die Vermögensverwaltung der Pfarrarmen-Institute, wenn sie ordentlich geführt wird, sehr leicht und einfach nachzuweisen ist. Wenn also demnach eine so große Anzahl dieser Ausweise nicht zu Stande gebracht werden konnte, obzwar ein Zeitraum von über ein halbes Jahr dazu eingeräumt wurde, so kann das nur auf eine unordentliche Führung der Armenfonde oder eine lässige Amtirung betreffs der Armenfonds-Verwaltung zurückzuführen sein. (Oho! rechts.) Der Landes-Ausschuß möge daher über Aufforderung des Gemeinde-Ausschusses bestrebt sein, die Angelegenheit zu urgiren und die noch rückständigen Ausweise einzusammeln.

Was die weiteren Mittheilungen des Landes-Ausschusses in seinem Rechenschaftsberichte betrifft, nämlich seine Haltung gegenüber der Auflösung der Cillier Bezirksvertretung, so ist es bekannt, daß die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Ausschreibung der Neuwahlen dahin ging, daß die Wählerlisten so anzufertigen sind, daß ganz im Gegensatz zu einer 20jährigen Praxis, nach welcher bei dem Wahlrechte des Großgrundbesitzes im Sinne des § 12 des Bezirksvertretungsgesetzes bisher alle jene in die Gruppe des Großgrundbesitzes eingereiht wurden, welche über 60 fl. an directen Grund- und Gebäudesteuern entrichten, auf einmal von dieser Praxis abgegangen und die Wahlfähigkeit in dieser Gruppe davon abhängig gemacht wurde, daß zum mindesten mehr als die Hälfte dieser Steuer, also mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen 60 fl. Grundsteuer sein müsse. Nach dieser Entscheidung ist die Realsteuer nur dann zur Ergänzung der Grundsteuer einzurechnen, wenn die betreffende Realsteuer von jenen Objecten bezahlt wird, von welchen die Grundsteuer zur Grundlage der Berechnung der Wahlfähigkeit genommen wird; solche Realsteuern aber, welche von Realitäten gezahlt werden, die nicht im Grundbuche einen incorro-

borirenden Bestandtheil jener Grundbucheinlage bilden, sind zur Bestimmung der Wahlfähigkeit nicht einzurechnen. Infolge dieser Auslegung des hohen Verwaltungsgerichtshofes speciell bei der Bezirksvertretung Cilli ist es dahin gekommen, daß selbst Wahlberechtigte mit einer Steuerleistung von 200 bis 300 fl. nicht als wahlfähig im Großgrundbesitze erklärt wurden, da von dieser Steuer per 300 fl. ein Theil für Gebäude gezahlt wurde, die sich in der Stadt befinden. Es mußten daher diese Wahlberechtigten aus der Gruppe des Großgrundbesitzes ausgeschieden werden.

Im § 12 des Bezirksvertretungsgesetzes steht von dieser Bestimmung nichts, sondern es heißt nur: „Wahlberechtigt im Großgrundbesitze ist Derjenige, welcher über 60 fl. Grund- und Gebäudesteuer bezahlt.“ Daß diese Gebäudesteuer aber nur von jenem Besitze bezahlt werden muß, von welchem die Grundsteuer als Grundlage der Berechnung gemacht worden ist, ist im § 12 nicht enthalten.

Wenn nun die Auslegung dieses Paragraphen in diesem Sinne beliebt wurde, so könnte es nach meiner Ansicht einmal auch umgekehrt geschehen, daß nämlich der § 12 einmal im entgegengesetzten Sinne ausgelegt würde. Im § 12 heißt es nämlich: „Wer 60 fl. Grund- und Gebäudesteuer zahlt, ist wahlberechtigt in der Gruppe des Großgrundbesitzes.“ Es könnte daher auch umgekehrt interpretirt werden, daß man, um wahlberechtigt zu sein, 60 fl. Grundsteuer und 60 fl. Gebäudesteuer, daher zusammen 120 fl. zahlen müßte.

Um solchen verschiedenartigen Auslegungen entgegenzutreten zu können, dürfte es Aufgabe des hohen Landes-Ausschusses sein, diese Entscheidung des hohen Verwaltungsgerichtshofes in Erwägung zu ziehen und im Falle der Generalisirung dieser Entscheidung einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die verschiedenartigen Auslegungen über die Wahlberechtigung aus dieser Gruppe unmöglich macht.

Ebenso hat der Gemeinde-Ausschuß die Frage der Verwaltung des Stammvermögens des Bezirkes Friedau, welcher es für vortheilhafter gefunden hat, sein Stammcapital in der dortigen Vorschußcasse anzulegen, in's Auge gefaßt und sich vollkommen der Ansicht des Landes-Ausschusses angeschlossen, welcher gegen diese Verwaltung Stellung genommen hat. Der Gemeinde-Ausschuß ist nämlich gerade so wie der Landes-Ausschuß der Ueberzeugung, daß es bei Handhabung der Ueberwachung der Vermögensverwaltung dem Landes-Ausschusse ermöglicht sein müßte, Einfluß auf jene Körperschaften zu nehmen, welche Steuergelder zu verwalten haben, und zwar nach der Richtung, daß die Anlegung und Fructificirung der Steuergelder eben nur in jenen Anstalten

stattfinden dürfe, welche Bestimmungen enthalten, die auch für die Sicherstellung der Pupillargelder für jene Persönlichkeiten, welche unter dem besonderen Schutze des Gesetzes stehen, vorgeschrieben sind. Nach der Ansicht des Landes-Ausschusses darf daher die Anlegung nur in behördlich genehmigten Sparcassen oder durch Ankauf von Papieren erfolgen, welche eine pupillarmäßige Sicherstellung gewähren.

Die hohe k. k. Statthalterei hat dieser Ansicht nicht beigeppflichtet; dies kann uns aber nicht abhalten, der Ansicht des Landes-Ausschusses beizustimmen, und wir haben in der letzten Zeit erfahren, daß auch die Regierung sich der Ansicht des Landes-Ausschusses angeschlossen hat.

Mit Rücksicht auf die in dieser Richtung eingehaltene Thätigkeit des Landes-Ausschusses erlaube ich mir im Namen des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 6—11), betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, wird zur Kenntnis genommen, und es wird dem Landes-Ausschusse für seine Haltung in den Angelegenheiten der Auflösung der Bezirksvertretung Cilli und der Vermögensverwaltung der Bezirksvertretung Friedau die Anerkennung ausgesprochen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Auflösung der Bezirksvertretung Cilli, sowie die hierauf bezügliche Entscheidung des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes und deren Konsequenzen in reifliche Erwägung zu ziehen und dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.“

Abg. Pichaiden (L.-G. Feldbach): Der Ausschuß für Gemeinde Angelegenheiten hat den Pfarren Steiermarks eine ganz unberechtigte Anschuldigung in's Gesicht geschleudert in den Worten, die in dem Berichte stehen, daß nämlich bei einer regelmäßigen und geordneten Verwaltung der Pfarrarmen-Institute es sehr einfach und leicht sei, solche Ausweise auszufertigen und daß die Verzögerung der zu liefernden Ausweise zu dem Schlusse berechtigen auf eine unregelmäßige Verwaltung der Pfarrarmen-Institute oder auf eine lässige Amtirung der Verwaltung. Nun, ich kann Ihnen aufrichtig gestehen, dieser Schluß ist grundfalsch, denn es ist die Voraussetzung nicht richtig, daß nur 130 solche Ausweise eingegangen sind. Die Wahrheit verhält sich heute so: Der Landes-Ausschuß ist im Besitze der Aus-

weise von allen Pfarrarmen-Instituten der Diocese Seckau, und zwar sind nicht 130 solche Ausweise in den Händen des Landes-Ausschusses, sondern 270. Es sind nur drei ausständig und auch diese sind schon betrieben, und wie ich weiß, auf dem Wege, hieher zu gelangen. Also die Voraussetzung, daß bloß 130 solche Ausweise eingelaugt sind, ist falsch, daher auch falsch der Schluß, der daraus gezogen wird, daß nämlich deshalb die Verwaltung eine unregelmäßige oder die Amtirung eine lässige sei.

Es ist aber noch ein Umstand zu beachten. Der Landes-Ausschuß verkehrt ja nicht direct mit den Pfarrämtern, und ich wüßte auch nicht, ob er competent ist, von den Pfarrämtern gewisse Ausweise zu verlangen, sondern der Landes-Ausschuß verkehrt mit den Pfarrämtern durch das Ordinariat. Nun hat der Landes-Ausschuß erst im Frühjahr des heurigen Jahres sich an die beiden Ordinariate Steiermarks gewendet und diese Ordinariate mußten erst die Anordnungen zur Ausfertigung dieser Ausweise an die einzelnen Pfarrämter hinausgeben. Daß bei einer solchen Amtirung eine Zeit verfließt, ist selbstverständlich, und nun liegen diese 270 Ausweise schon etliche Wochen in der Kanzlei des hiesigen Ordinariates. Hätte sich der Landes-Ausschuß nur mit einer Note an die Ordinariate gewendet, hätte er die Ausweise schon längst in Händen gehabt. Jetzt hat er sie schon in Händen, die Voraussetzung ist also nicht vorhanden, im Gegentheile, es ist der Beweis dafür erbracht, daß die Verwaltung eine regelmäßige ist, daß fleißig und gewissenhaft verwaltet wird, weil es nämlich nicht so leicht ist, bei der großen Entfernung der einzelnen Pfarren Steiermarks in 2 bis 3 Monaten alle Ausweise zusammen zu bringen.

Ich habe aber noch einen anderen Beweis in Händen; ich habe hier ein Packet, die Herren können, wenn sie wollen, Einsicht in dasselbe nehmen, in welchem alle Pfarrarmen-Instituts-Rechnungen von 1887 beisammen sind, von allen Pfarrarmen-Instituten der hiesigen Diocese. Wie es in Südsteiermark aussieht, das auszuführen, überlasse ich meinem Collegen, der darüber wahrscheinlich ähnliche Auskunft zu geben im Stande sein wird. Wer da Einsicht nehmen will, wird finden, daß diese Rechnungen vollständig den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften angemessen ausgefertigt und gezeichnet sind. Auf denselben ist nicht bloß der Pfarrer allein unterschrieben, sondern auch der Armenvater und der Gemeindevorsteher, und auch das Siegel ist dabei. Wie es in Bezug auf das Jahr 1887 der Fall ist — und ich habe absichtlich eines der letzten Jahre herausgenommen — so ist es auch der Fall mit dem Jahre 1888, und wenn sich einer der Herren die

Mühe nehmen und in die Buchhaltung der bischöflichen Kanzlei Einsicht nehmen will, kann er sämtliche, nach Jahrgängen wohlgeordnete Rechnungen fascikelweise in Augenschein nehmen, so weit zurück, daß ich selbst dieselben nicht überblickt habe. Es sind aber alle gesetzlich und vorschriftsmäßig gemacht und ausgefertigt worden, es ist daher in der Hinsicht der Vorwurf ungerechtfertigt, daß die Verwaltung unrechtmäßig geschehe oder daß lässig amtirt werde. Der Vorwurf, welcher den Pfarrämtern oder überhaupt den Pfarrarmen Institutsorganen — denn es werden ja auch die Armenväter und Gemeindevorsteher einbegriffen — gemacht wird, ist verlegend und beleidigend, denn wenn es richtig wäre, daß die Verwaltung eine unregelmäßige ist, wenn es richtig wäre, daß lässig amtirt wird, dann würden wohl Klagen und Beschwerden vorliegen, es sind aber weder von den Gemeinden, noch von den politischen Behörden, noch von einzelnen Mitgliedern dieser Verwaltungsorgane, also von den Armenvätern solche Beschwerden und Klagen vorgelegt worden, es sind überhaupt keine Acten vorhanden, in welchen etwas erhoben oder entschieden worden wäre, denn daß die Leute, wenn solche Sachen vorgekommen wären, sich auch zu helfen gewußt hätten, davon können Sie ganz überzeugt sein; denn allgemein bekannt sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung der Pfarrarmen-Institute vom 8. März 1871, Z. 1489, vom 29. März 1865, Z. 3668, nach welchen die Pfarrarmen-Institute, Pfarrarmen-Cassen unter dreifacher Sperre stehen, unter der des Pfarrers, des Armenvaters und des Gemeindevorstehers, es ist ferner allgemein bekannt die Anweisung, betreffend die Schlußrechnung über die Gebahrung mit dem Armenvermögen vom 9. Februar 1886. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann sich Jedermann Recht verschaffen, wenn er glaubt, ungerecht behandelt worden zu sein, oder wenn er glaubt, daß irgend etwas bei der Gebahrung und Verwaltung der Pfarrarmen-Institute vorgekommen ist, was nicht gesetzlich ist. Wenn also Einer oder der Andere der Herren wirklich eine solche Beschwerde oder Klage hat, warum hat er sich nicht an die geistlichen oder politischen Behörden gewendet, warum hat man nicht eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Statthalter gerichtet? Jedermann weiß ja, daß er als Landeschef auch die oberste staatliche Aufsicht über das ganze Stiftungs-wesen hat, und heutzutage besteht das Vermögen der Pfarrarmen-Institute größtentheils nur mehr aus Stiftungen. Ich begreife überhaupt nicht, warum man den Landes-Ausschuß so sehr drängt, diese Pfarrarmen-Institute aufzuheben. Was halten Sie denn eigentlich von den Pfarrarmen-Instituten? Wessen Ursprungs sind sie?

Kaiser Josef II. hat diese Pfarrarmen-Institute errichtet, er hat befohlen, daß aus dem Vermögen der frommen Bruderschaften, der Frohnleichnam-Bruderschaft, der Rosenkranz-Bruderschaft u. s. w. die Pfarrarmen unterstützt werden sollen, um so dem lästigen Bettel und Müßiggänge beizukommen. Kaiser Josef II. hat ferner auch angeordnet, daß für die Pfarrarmen Opferstöcke in der Kirche aufgerichtet werden, daß bei dem Gottesdienste mit dem Klingelbeutel für die Pfarrarmen gesammelt werde; er hat diesbezüglich die ersten Verordnungen herausgegeben, und zwar am 20. September 1784. Kaiser Josef II. hat aber auch in allen seinen Verordnungen gerade die Pfarrer besonders mit diesem Amte beauftragt. Nun, dieses System des Josefianismus ist ja bei Ihnen eine Lieblingsidee, ich begreife also gar nicht, warum Sie auf die Aufhebung dieses Institutes dringen, nachdem es ja sicher ein josefinisches Institut ist. (Sehr gut! rechts.)

Nun, wenn Sie, meine Herren, auch das Pfarrarmen-Institut aufheben, so werden Sie weder für die Gemeinde, noch für die Armen einen Gewinn haben. Lassen Sie mich dies ein wenig und in kurzen Strichen beleuchten. Das Vermögen der Pfarrarmen-Institute besteht heutzutage, wie gesagt, nur mehr aus dem Stiftungsvermögen, ein Zuwachs an Pfarrarmen-Institutsvermögen ist heutzutage nicht mehr vorhanden, die Straf-gelder fließen ohnehin in die Gemeindecassa, Legate, Vermächtnisse, kurzum freiwillige Geschenke werden den Pfarrarmen-Instituten heutzutage nicht mehr gemacht, und daran sind Sie schuld, denn es sind sehr schwankende Verhältnisse, man weiß nicht, besteht das Institut fort oder wird es aufgehoben, und daher fällt es Niemandem mehr ein, solche letztwillige Anordnungen zu treffen, und für die Pfarrarmen-Institute Geld zu geben.

Das Vermögen besteht also größtentheils aus Stiftungsgeldern, und diese sind entweder in Staatspapieren angelegt und sind vinculirt, und der weitaus kleinere Theil ist bei Privaten gegen pupillarmäßige Sicherheit angelegt. Diese Capitalien betragen in der ganzen Diöcese Seckau bei nur sehr wenigen Pfarren mehrere tausend Gulden, einzelne Pfarren haben gar kein Pfarrarmen-Institut, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie niemals ein Capital zu diesem Zwecke erhalten haben; die größte Mehrzahl der Pfarren hat nur sehr winzige Capitalien, einige hundert Gulden, höchstens 1000—2000 Gulden. Trotzdem sind die Pfarren so groß, daß 6, 8 und 10 Catastralgemeinden eingepfarrt sind, es gibt nur sehr wenige Pfarren, welche einen Capitalsstand von mehreren tausend Gulden ausweisen, es sind das die allergrößten, seelenreichsten Pfarren, welche 15, 20 und noch mehr Catastralgemeinden haben.

Nun überlasse ich es dem Urtheile jedes Einzelnen, ob da irgend Etwas heraussehaut, wenn diese Capitalien vertheilt werden. Wie sollen diese Vermögenstheile unter den Gemeinden vertheilt werden? Nach der Seelenzahl in der Gemeinde, nach den einzelnen Armen in der Gemeinde, oder nach der örtlichen Armuth, nach dem verhältnißmäßigen Nothstande in den einzelnen Gemeinden? Abgesehen von allen diesen Mißlichkeiten bei der Vertheilung selbst, wird Jeder zugeben, daß bei den kleineren Pfarren 10–20 Arme, bei den größeren und größten Pfarren 50–60 Arme und auch noch mehr mit den Interessen der Capitalien und mit Zuhilfenahme der Sammlungsgebel, welche zu Weihnachten und Ostern eingehen, welche Sammlungsgebel nahezu so viel betragen, wie die Interessen selbst, besser versorgt werden durch Vertheilung von Kleidung über den Winter oder durch Bethelung mit Beheizungsmaterialien, mit Holz und Kohle, oder durch Beistellung einer Wohnung, als wenn diese Sammlungen wegfallen und die einzelnen Gemeinden bloß auf die Interessen dieser Capitalien angewiesen sind, so daß sie genöthigt werden, bloß mit einigen Gulden ihre Armen zu unterstützen. Ich kann die Versicherung geben, daß im Falle der Aufhebung der Pfarrarmen-Institute auch diese freiwilligen Sammlungen in der Kirche aufhören werden, und zwar einfach deshalb, weil diese Sammlungen erfolglos sein werden; denn erstens wird Niemand mehr etwas in den Pfarrarmen-Opfersack hineingeben, weil er ohne dies weiß, daß er durch die Umlagen zur Armenversorgung herbeigezogen wird (Sehr richtig! rechts), und zweitens wird ihm dies auch nicht mehr in dem Gewande einer verdienstlichen und opferwilligen Bethätigung der christlichen Nächstenliebe, sondern im Gewande einer communalen Schuldigkeit und Pflicht entgegengetreten. Uebrigens darf man auch bei dieser Gelegenheit nicht aus dem Auge lassen, daß ja auch die Armen zu Gegenleistungen für diese frommen Stiftungen verpflichtet sind, und daß gerade diese Gegenleistungen mit ein Hauptmotiv in früheren Zeiten waren, daß man den Armen Capitalien legirt hat. Diese Gegenleistungen bestehen z. B. darin, daß sich die Armen am Gottesdienste, namentlich an den Todestagen der Stifter betheiligen, daß sie für deren Seelenruhe beten oder irgend etwas zur Verherrlichung des Gottesdienstes thun müssen. Bei der communalen Armenversorgung fallen diese Gegenleistungen weg, und dennoch müßten auch die Gemeinden, wenn ihnen diese Capitalien zur Vertheilung zugewiesen würden, auf die Erfüllung dieser Bedingungen dringen, da auch sie sich dieser Pflicht der Gerechtigkeit nicht ent schlagen können, die letztwilligen Anordnungen der Stifter zu vollführen.

Einen materiellen Nutzen werden, wie ich gesagt habe, weder die Gemeinden, noch die Armen durch Aufhebung der Pfarrarmen-Institute haben; aber auch in moralischer Hinsicht wird ihnen kein Nutzen, vielmehr den Armen ein Schaden entstehen. Denn ich halte es für höchst zweckmäßig, daß der Pfarrer dadurch, daß er noch immer an der Spitze der Pfarrarmen-Institutverwaltung steht, eine gewisse Verbindung mit den Armen aufrecht erhält. Sehen Sie, meine Herren, die Seelsorger sind nun einmal geborene Armentäter. Es ist dem Geiste des Christenthums entsprechend und Christus hat selbst zu den Aposteln gesagt: Die Armen werdet Ihr immer haben, und dies gilt auch für ihre Nachfolger. Ich glaube, wenn dieser Verkehr der Armen mit dem Seelsorger vollständig aufgehoben oder wenigstens immer mehr verhindert wird, daß Sie dadurch den Armen auch der belehrenden und tröstenden Worte des Seelsorgers berauben. Es ist ja die Pflicht des Seelsorgers, daß er den Armen aufmerksam macht, seine Armuth mit Geduld zu tragen, und daß er auf die reichliche Vergeltung im Jenseits hinweist. Wenn diese tröstenden und belehrenden Worte wegfallen, werden Sie den Armen nicht zufriedenstellen, wenn Sie ihn auch noch so reichlich theilen, sondern Sie werden ihn als das beste Materiale dem Socialismus in die Arme treiben. (Sehr richtig! rechts.)

Ich habe nun lange genug in dieser Hinsicht gesprochen und meine, daß der Landes-Ausschuß noch viel wichtigere Dinge zu thun hat, als auf die baldmöglichste Auflassung des Pfarrarmen-Institutes zu dringen.

Ich muß aber auch, aufrichtig gesagt, gegen die unberechtigte Anschuldigung protestiren, als würden in der gegenwärtigen Zeit die Pfarrarmen-Institute unregelmäßig verwaltet, oder als ob die Verwaltungsorgane sich eine lässige Amtirung zu Schulden kommen ließen.

Landes-Ausschußbeisitzer Freiherr v. **Berg**: Ich erlaube mir nur mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Vorredners einige Thatsachen zu constatiren. Bisher sind von der Diöcese Lavant 132 Ausweise eingelangt, und nur einige wenige fehlen noch. Von der Diöcese Seckau ist nichts eingelangt. Daß diese Daten heute schon, wie der Herr Vorredner heute erst erklärte, dem Landes-Ausschuße vorliegen, konnten wir nicht wissen. Es ist die Aufforderung bereits im Frühjahr an die Diöcese gelangt, und dieselbe wurde, obzwar sie im Laufe des Sommers noch einmal betrieben wurde, bisher nicht beantwortet. Wir konnten also nur diese Thatsache constatiren und nur über das berichten, was vorhanden war. (Bravo! links.)

Abg. Dr. **Pscheiden** (L.-G. Feldbach): Thatsache ist es, daß diese 270 Ausweise bereits in der Hand des Landes-Ausschusses sind; denn ich war selbst Zeuge, wie diese Acten in das Landhaus getragen wurden. In meinem Besitze sind nicht diese Ausweise, sondern blos die Rechnungen.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Gilli): Verschiedene Umstände zwingen mich, über den Theil des Berichtes das Wort zu ergreifen, welcher von der Bezirksvertretung Gilli und von jenen Schritten handelt, die den hohen Landes-Ausschuß anlässlich der bei dem Verwaltungsgerichtshofe anhängig gewesenen Klagen und deren Entscheidung eingeleitet hat.

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich erlaube mir zu bemerken, daß wir erst bei der Debatte über den ersten Punkt des Ausschusantrages sind.

Abg. Dr. **Sernec**: Dann werde ich mir später das Wort erbitten.

Abg. Freiherr von **Berg** (G.-G.-B.): Ich möchte mir noch auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. **Pscheiden** zu erwidern erlauben, daß das, was er gesagt hat, nicht wahr ist. Die Ausweise sind momentan nicht vorhanden (Abg. Dr. **Pscheiden**: Wohl!); sie müßten denn heute Vormittag abgegeben worden sein; dann können sie jedoch noch nicht beim Landes-Ausschusse sich befinden. Der Landes-Ausschuß hat sie nicht, und es ist daher nicht wahr, was der Herr Abgeordnete Dr. **Pscheiden** gesagt hat.

Abg. Dr. **Pscheiden** (L.-G. Feldbach. — Zur thatjächlichen Berichtigung): Die Acten sind gestern (Gelächter links) ins Landhaus gebracht worden.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Gilli): Ich habe auch über den Antrag I zu sprechen, weil ich nicht nur Vertreter des Landgemeindenbezirkes, sondern weil ich auch Obmann des Bezirkes Gilli bin. Nebenbei bemerkt, sind auch die betreffenden Eingaben, die zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes geführt haben, durch meine Kanzlei gegangen. Die Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes halte ich für vollkommen correct.

Bevor ich darauf eingehe, will ich den ganzen Sachverhalt mittheilen.

Nachdem die Wählerlisten für die Bezirksvertretung vorgelegt waren, hat die slovenische Partei bei der Gruppe des Großgrundbesitzes Reclamationen in der gesetzlichen Frist erhoben, welche dahin gingen, daß die Hausbesitzer mit ihrer Hauszinssteuer nicht in diese Gruppe gehören.

Diesen Reclamationen wurde weder in der ersten Instanz noch bei der hohen k. k. Statthalterei Folge gegeben, und deshalb wurde die Klage beim Verwaltungsgerichtshofe überreicht. Der Erfolg war der, daß eben die betreffenden Entscheidungen der Bezirkshaupt-

mannschaft und der hohen Statthalterei, durch welche unsere Reclamationen als angeblich unbegründet verworfen worden waren, aufgehoben wurden; weiteres natürlich konnte der Verwaltungsgerichtshof im Vorhinein nicht entscheiden. Es verging dann ein längerer Zeitraum, ohne daß die hohe Regierung etwas verfügt hätte, was meine Clientin veranlaßte, durch mich bei der hohen k. k. Statthalterei eine Eingabe einzubringen, es möge nunmehr, nachdem die Entscheidungen, auf Grund deren die Wählerlisten bei der Wahl des Großgrundbesitzes zusammengestellt worden waren, als ungesetzlich erklärt wurden, entschieden werden, daß die inzwischen auf dieser ungesetzlichen Basis gewählte und constituirte Bezirksvertretung aufgehoben werde. Die Bezirksvertretung mußte nämlich inzwischen auf Grund der Entscheidung der hohen k. k. Statthalterei constituirt werden, weil eben die Beschwerden, die man beim Verwaltungsgerichtshofe einbringt, die Durchführung der angefochtenen Erkenntnisse nicht verhindert.

Nachdem aber die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gefallen war, war auch das Begehren berechtigt, daß nunmehr die auf ungesetzlicher Basis zusammengesezte Bezirksvertretung aufgelöst werde. Dies geschah erst im Recurswege durch das hohe k. k. Ministerium, und es wurden Neuwahlen ausgeschrieben. Auch bei diesen erfolgten Reclamationen, weil noch immer von der hohen Regierung die Grenze rüchichtlich jener, welche in die Gruppe des Großgrundbesitzes gehören, zu niedrig gezogen war, und der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner letzten Entscheidung vom August 1889 den meiner Ansicht nach ganz richtigen Grundsatz ausgesprochen, daß bei den Bezirksvertretungen das Interessensystem obwalte, daß jede Gruppe ihr Wahlrecht habe, und wenn es auch im § 12 des Bezirksvertretungsgesetzes heißt (liest): „daß die Besitzer solcher im Bezirke gelegener unbeweglicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an Grund- und Haussteuer mindestens 60 fl. österr. W. beträgt, wahlberechtigt sind“, so hat doch der hohe Verwaltungsgerichtshof — und ich glaube, ganz richtig — gefunden, daß unter „Haussteuer“ nichts anderes als die „Hausclassensteuer“, nämlich die Steuer für jene Gebäude gemeint sei, welche zu dem betreffenden Großgrundbesitze gehören, nicht aber auch die Hauszinssteuer!

Der Hausbesitzer, der vom Miethzinsse lebt und davon die Hauszinssteuer zahlt, betreibt ein ganz anderes Metier, als der Großgrundbesitzer und hat daher gar nichts in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes zu schaffen, und zwar ebensowenig als zum Beispiel eine Person, welche 40 fl. Grundsteuer zahlt und nebenbei für ein von ihr betriebenes Wirthsgeschäft 20 fl. Steuer

entrichtet; diese 20 fl. dürfen ebenso wenig zur Grundsteuer hinzugeschlagen werden, als wie die Hauszinssteuer. Es sind dies verschiedene Dinge, welche nicht miteinander vermengt werden dürfen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich auch nicht durch die wirklich unklare Stylisirung des § 12 beirren lassen. Wenn auch hier von „Haussteuer“ die Rede ist, welche Fassung eben etwas dunkel ist, so ist doch der Hauptgrundsatz des Gesetzes über Bezirksvertretungen der, daß nach § 6 die Interessenvertretung Platz zu greifen hat und in die eine Gruppe bloß der Großgrundbesitz gehören sollte; wenn ein Kleingrundbesitzer auch für andere Geschäfte als für den Grundbesitz Steuer zahlt, so kann derselbe durch das Hinzuschlagen dieser seiner Steuer für die anderen Geschäfte nicht zum Großgrundbesitzer avanciren.

Ich will mir erlauben, die betreffende Stelle aus der Begründung des Verwaltungsgerichtshofes vorzulesen.

Voraus schicken muß ich, daß es sich um drei Besitzer handelt, welche zwischen 30 und 40 fl. an Grundsteuer, und 90 fl. bis 296 fl. an Hauszinssteuer für ihre Häuser in Cilli bezahlen. Die letztere wird nicht mitgezählt. Es heißt nämlich in der Entscheidung (liest): „Nach diesem im Administrativ-Verfahren festgestellten Thatbestande ist der landwirthschaftliche Grundbesitz der genannten drei Beschwerdeführer nur ein geringfügiger, bei welchem die von diesem Grundbesitze als wirthschaftlichem Ganzen entfallende Steuer einschließlich der Gebäudesteuer in keinem Falle den Betrag von 60 fl. erreicht; es kann daher auf Grund dieses Besitzes das Wahlrecht zur Bezirksvertretung im „großen Grundbesitze“ nicht beansprucht werden.“

Der hohe Landes-Ausschuß hat eben mit seinen Gegeneingaben, die er wider die hohe Regierung gemacht hat, weil sie die Bezirksvertretung Cilli aufgelöst und im Sinne dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes die Hausbesitzer — ich glaube es waren 71 — ausgeschieden hat, einen Erfolg nicht gehabt und ich könnte gegenüber dem Antrage, es möge dem hohen Landes-Ausschusse für seine Thätigkeit, welche er in Hinsicht der Bezirksvertretung entfaltet hat, die Anerkennung ausgesprochen werden, wohl ganz kühl bleiben, indem ich mir denke, ich, respective meine Wähler haben wieder die Befriedigung, daß wir den Erfolg für uns haben. Doch glaube ich, die Herren aus dem Großgrundbesitze, hier aus dem landtäflichen Besitze, aber auch die Vertreter der Landgemeinden, ohne Unterschied der Parteishattirung auf diese principielle Entscheidung aufmerksam machen zu sollen, denn sie betrifft nicht bloß Cilli, sondern ganz Steiermark. Sie handelt davon,

was der Grundbesitz ist, wer da hinein gehört und Jedermann wird zugeben, daß der Grundsatz richtig ist, welcher sagt: Wer in der Gruppe des Großgrundbesitzes zur Wahl zugelassen werden soll, muß von seinem Grundbesitze und den zu dessen Bewirthschaftung gehörigen Gebäuden wenigstens 60 fl. an directen Steuern bezahlen.

Ich kann die Thätigkeit des Landes-Ausschusses, die dahin ging, die richtige Anwendung des Gesetzes zu vereiteln, nicht loben und dieser Thätigkeit die Anerkennung nicht aussprechen. Ich stelle daher den Antrag, daß nur der erste Theil des Antrages I angenommen, daß also der Thätigkeitsbericht zur Kenntniß genommen werde, während der Beisatz, in welchem dem Landes-Ausschusse die Anerkennung ausgesprochen wird, wegzubleiben hätte.

Was die Thätigkeit rücksichtlich der Vermögensverwaltung der Bezirksvertretung Friedau betrifft, will ich nur Weniges sagen.

Es handelt sich bekanntlich um die Frage, ob der Bezirks-Ausschuß seine Gelder in einer Vorschusseasse anlegen darf. Das ist voriges Jahr besprochen worden und ich pflichte dem bei, was der Herr Abgeordnete Bosnjak im vorigen Jahre gesagt hat. Ich will das nicht wiederholen und kann nur sagen, daß auch rücksichtlich dieses Zieles ein Grund zu einer besonderen Anerkennung nicht vorliegt.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Sernec entsprechen wird, wenn über die beiden Sätze des Antrages I getrennt abgestimmt wird.

Abg. Bosnjak: Hohes Haus! Im Berichte des Gemeinde-Ausschusses bezüglich der Gemeindeverwaltungen kommt auch die Rüge vor, daß ein geordnetes Kanzleinwesen dort nicht anzutreffen sei. Natürlich dürfte sich das nur beziehen auf die kleinen Landgemeinden und ich finde das ganz begreiflich, denn wie wollen Sie denn von kleinen Gebirgslandgemeinden verlangen, daß dort ein Bureau so geführt werden soll, wie in einer großen Gemeinde. Ich muß daher meine persönliche Anschauung, — ich bin natürlich nicht befugt, im Namen meiner Gesinnungsgenossen zu sprechen — dahin aussprechen, daß es angezeigt wäre, ganz kleine Gemeinden möglichst zu beseitigen, respective dahin zu t achten, daß größere Gemeinden gebildet werden und in dieser Beziehung möchte ich auf die Anregungen, die seit zwei Jahren im krainischen Landtage in dieser Angelegenheit gemacht wurden, hinweisen.

Was die leidige Bezirksvertretungs-Angelegenheit anbelangt, so möchte ich vorerst reagiren auf eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters. Er hat nämlich gesagt, durch 20 Jahre hat man die Wählerlisten des Großgrundbesitzes in gleicher Weise verfaßt und daher dürfe man sie künftig auch so machen. Aber ich glaube, daß ist kein richtiger Grundsatz, denn die Thatsache, daß etwas durch 20 Jahre unrichtig gemacht wurde, berechtigt doch noch nicht, auch für die Zukunft den gleichen Vorgang einhalten zu dürfen.

Ich möchte aber nun eingehen auf die Grundursache des bezüglichen Streites, welcher schon seit einigen Jahren dem hohen Hause Gelegenheit zu Erörterungen und Auseinandersetzungen gegeben hat und noch gibt.

Es handelt sich eben um den Begriff „Großgrundbesitz“. Dieser Ausdruck stammt aus dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 her, wo es im Artikel XIX heißt, daß, wenn Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretungen gebildet werden, als Zwischeninstanz zwischen der Gemeinde und dem Landtage die Wahl dieser Vertretungen nach vier Interessengruppen stattzufinden habe, nämlich Großgrundbesitz, Höchstbesteuerte der Industrie und des Handels, die übrigen Angehörigen der Städte und Märkte, und die Landgemeinden. Das Landesgesetz muß sich natürlich im Rahmen des Reichsgesetzes bewegen. Was finden wir nun im Landesgesetze? Da ist im § 6 ganz richtig die Reihenfolge dieser Interessengruppen angeführt, wie es das Reichsgesetz vorschreibt; jedoch schon im § 7 des Landesgesetzes finden wir dieses Princip nicht mehr stricte ausgesprochen, weil es dort schon heißt „Grund- und Haussteuer“. In den nachfolgenden Paragraphen ist auch immer der Hausbesitz mit verknüpft. Nun, das Reichsgericht hat dieselbe Frage, den Begriff des Großgrundbesitzes, schon festgestellt, aus Anlaß der Frage der oberösterreichischen Reichsrathswahlordnung. Wenn jedoch der hohe Landtag in seiner Majorität, also die deutsch-liberale Partei, seit vielen Jahren diese Ansicht nicht gehabt hat, so wäre es angezeigt gewesen, daß eben eine Abänderung des Landesgesetzes eingetreten wäre, wo wir dann nicht in jeder Session eine diesbezügliche Debatte hätten führen müssen. Natürlich will ich meine persönliche Anschauung nicht verschweigen, die dahin geht, daß wahrscheinlich einer derartigen Interpretation des Begriffes „Großgrundbesitz“ von der hohen Regierung nicht zugestimmt werden würde; aber jedenfalls wäre es angezeigt gewesen, wenn einmal diesem Hin- und Herbogen der Anschauungen, was darf in der Wählerliste des Großgrundbesitzes nach dem steirischen Landesgesetze über

Bezirksvertretungen einbezogen werden, was nicht, endlich ein Niegel vorgehoben worden wäre.

Bezüglich der Note, die der Landes-Ausschuß an die k. k. Statthalterei in Graz gerichtet hat, möchte ich einen Passus herausgreifen. Es heißt da (liest):

„Nach der Anschauung des Landes-Ausschusses haben Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes weder ipso jure aufschiebende Wirkung, noch kann denselben eine solche rückwirkende Kraft, welche sogar Gesetzen nicht innewohnt, beigelegt werden.“

Ich bin kein Jurist, aber ich stelle mir die Sache so vor. Gesetzt den Fall, wir hätten einen Vertretungskörper — ich sehe von der Bezirksvertretung ab — zu wählen, dessen Function durch 20 Jahre durch ein Gesetz fixirt wäre. In den ersten Jahren seines Bestandes würde es sich aber herausstellen, daß die Wählerliste, nach welcher dessen Wahl vorgenommen wurde, im Widerspruche steht mit Entscheidungen der obersten Gerichte.“

Ich frage Sie, soll dieser auf illegaler Grundlage aufgebaute Vertretungskörper durch die noch viele Jahre betragende Restwahlperiode fortbestehen gelassen werden? Derselbe Fall ist hier. Die Bezirksvertretung ist zwar nahe am Ende der Functionsdauer gewesen, es hätte noch ein Jahr die gesetzmäßige Functionszeit gedauert; allein was konnte die hohe Regierung machen? Ich weiß, die hohe Regierung ist auf Grundlage der Beschlüsse der höheren Gerichtsinstanzen von der nationalen Partei gedrängt worden, eine Verfügung zu treffen, nachdem ihr vorgehalten wurde, daß die Bezirksvertretung ihre legale Grundlage verloren hat; nach meiner Ansicht konnte die Regierung, wenn sie gleichmäßig gegen beide Parteien vorzugehen die Absicht hatte, nur die Auflösung der Bezirksvertretung anordnen; die weiteren Consequenzen natürlich haben sich von selbst ergeben, nämlich daß auf Grundlage der neuen Wählerliste gewählt werden mußte.

Wenn übrigens die Gegenseite der Meinung ist, daß die hohe Regierung die nationale Partei in dieser Angelegenheit gar so sehr unterstützt, respective daß sie uns zu Gefallen die Bezirksvertretung Cilli aufgelöst hat, so verweise ich Sie auf den Vorfall in der Pettauener Bezirksvertretung. Dort hat, nachdem die deutschliberale Partei sich fürchtete, daß sie bei der nächsten Bezirksvertretungswahl nicht mehr die Majorität erreichen dürfte, die alte Bezirksvertretung den Bezirkschulrath noch auf sechs Jahre gewählt und dieser Bezirkschulrath amtirt heute noch und wird, wenn keine Abhilfe von der Regierung erfolgt, auf illegaler Grundlage weiter amtiren. Was für eine Aufgabe ein Bezirkschulrath

mit einer deutsch-liberalen Majorität in einem slovenischen Bezirke hat, werden Sie sich selbst beantworten können.

Nun komme ich zum Antrage des Ausschusses. Wir sollen die Anerkennung aussprechen für eine Action des Landes-Ausschusses, welche eigentlich in einer anderen Weise hätte bewerkstelligt werden sollen, nämlich daß endlich einmal der Landes-Ausschuß die Initiative ergreifen und eine Gesetzesvorlage dem Landtage vorlegen würde, welche dann keinen Anlaß mehr zu verschiedenen Auffassungen geben kann.

Daß jedoch die Ansicht bezüglich des Begriffes „Großgrundbesitz“ eine derartige ist, wie sie der Verwaltungsgerichtshof aufgestellt hat, beweist auch das böhmische Bezirksvertretungs-Gesetz für das Königreich Böhmen. Dieses Gesetz stützt sich auf das Reichsgesetz und sind die vier Interessentengruppen genau so fixirt, wie bei uns. Allein sehen wir nach, was das böhmische Bezirksvertretungs-Gesetz als Großgrundbesitzer fixirt. Es heißt hier im § 7 (liest): „Zur Gruppe des großen Grundbesitzes gehört der im Bezirke liegende landtäfliche Grundbesitz.“ Bemerken möchte ich auch, daß in Böhmen der Großgrundbesitz in der Regel mit industriellen Unternehmungen verbunden erscheint, was bei uns nicht der Fall ist. Das böhmische Bezirksvertretungs-Gesetz schreibt ferner die Vertheilung der Mitgliederzahl für die einzelnen Gruppen nach der Größe der Steuerleistungen derselben vor, und da kommen wir auf jenes Princip welches von der Gegenseite bei uns nicht anerkannt werden will, nachdem bei uns die Interessengruppen ohne Rücksicht auf die Steuerquoten gebildet werden. Daß dies eine große Ungerechtigkeit bezüglich der Landgemeinden ist, hatte ich die Ehre, dem hohen Hause in einer früheren Session vorzubringen, als ich im Hause eine Abänderung unseres Bezirksvertretungs-Gesetzes beantragte; allein das hohe Haus ist damals nach dem Antrage des Herrn Referenten über diesen Antrag zur Tagesordnung übergegangen. Ich bin also der Meinung, daß sich die Thätigkeit des Landes-Ausschusses in der Richtung zu bewegen gehabt hätte, daß das Bezirksvertretungs-Gesetz endlich einmal eine unzweideutige Textirung bezüglich des Ausdruckes „Großgrundbesitz“ erhielt. Aus diesem Grunde einerseits und andererseits, weil ich die Haltung des Landes-Ausschusses in der Angelegenheit der Cillier Bezirksvertretung nicht gut heißen kann, werde ich gegen den Ausschußantrag stimmen. (Bravo! bravo! rechts.)

Abg. Dr. **Reicher** (St.-G. Judenburg): Es ist Thatjache, daß durch das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntniß die politischen Behörden an die darin ausgesprochene Rechtsanschauung in Zukunft bei Auslegung des Bezirksvertretungs-Gesetzes gebunden sein werden.

Ich muß unbedingt den Antrag II in meine Ausführungen einbeziehen, da ich den Antrag II des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten vollkommen gerechtfertigt finde, damit dem Landtage Anlaß gegeben werden solle, die Consequenzen dieses Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses in Erwägung zu ziehen und sich zu fragen, ob überhaupt bei einer solchen Gestaltung der Dinge den Intentionen des Gesetzgebers des Bezirksvertretungs-Gesetzes entsprochen werden wird, welcher die Absicht hatte, ein Organ der Verwaltung, nicht aber ein Mittel für slovenische Nationalpolitik zu schaffen.

Daß dies so geworden, und damit komme ich auf den Antrag I zu sprechen, hat die slovenische Nationalpartei in erster Linie nur der Unterstützung der Regierung zu danken. Wir haben dies in drei Fällen gesehen: bei der Auflösung der Bezirksvertretung Cilli, bei der Anlage der Bezirksgebäude in der Vorschußcasse Friedau und drittens bei der südsteirischen Sparcasse.

Ich bin vollständig mit dem Antrage I einverstanden, welcher dem Landes-Ausschusse die Anerkennung für sein Vorgehen in Angelegenheit der Auflösung der Bezirksvertretung Cilli, insbesondere hinsichtlich seiner Verwahrung gegen das Vorgehen der Regierung ausspricht.

Durch eine halsbrecherische, den Grundsätzen der Auslegung von Gesetzen geradezu hohnsprechende Interpretation wurde es möglich, daß einem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes eine Wirkung beigemessen wird, welche nicht einmal ein Wahlgesetz zu Stande bringt, nämlich die Rückwirkung auf eine legal abgeschlossene Wahl, auf von Se. Majestät bestätigte Thatjachen.

Diese Maßregel ist entschieden eine Neuerung und es ist von der Statthalterei sehr gut gethan, daß sie dieselbe nicht von der Mißbilligung außenstehender Kreise abhängig machte; denn hätte z. B. der Landtag von Steiermark sein Votum abgeben müssen, so ist mit Gewißheit voranzusehen, daß eine solche Maßregel in Folge Mißbilligung nicht hätte vollzogen werden können. Nun frage ich noch, ob der Landes-Ausschuß auch in der Beziehung Recht gethan hat, daß er die Zustimmung, wenngleich unter Vorbehalt, gegeben hat.

Meine subjective Anschauung geht dahin, nachdem ein Einverständnis mit dem Landes-Ausschusse erforderlich war, so wäre dieses Einverständnis vom Landes-Ausschusse rundweg zu verweigern. Es handelte sich nämlich bei der Besetzung des Regierungs-Commissärs um das Einverständnis des Landes-Ausschusses mit Statthalterei. Nun wird man mir erwidern können, ja die Rücksicht auf die geordnete Verwaltung des Bezirkes gebietet eine derartige Verfügung. Die Verwaltung

war aber, wie allgemein anerkannt ist, eine musterhafte, und nachdem kein zwingender Grund vorhanden war, diese musterhafte Wirtschaft zu ändern, so hätte auch die Regierung, welche eine solche unbegründete Aenderung vorgenommen hat, die Consequenzen und die Verantwortung allein tragen müssen.

Nun würde man vielleicht sagen, der Regierungs-Commissär war bereits in der Person des früheren verdienstvollen Obmannes gefunden und dieser zur Annahme bereit. Ich bin überzeugt, daß dieser gewiß von den besten Intentionen für die Interessen seines Bezirkes beseelt war. Allein es steht fest, daß er der Regierung einen großen Gefallen gethan hat, indem er sich zur Uebernahme dieses Regierungs-Commissär-Postens bereit erklärte.

Der gewesene Obmann hat der Regierung aus der von ihr selbst geschaffenen Sackgasse herausgeholfen, und sie konnte nun auf die Annahme des Regierungs-Commissär-Postens durch den Obmann als einen Erfolg ihrer Politik hinweisen.

Nun hätte man denken können, daß bei diesem Entgegenkommen von deutscher Seite die Regierung eine Erkenntlichkeit gegenüber den Deutschen in Steiermark zeigen wird. In einigen Monaten darauf concessionirte sie die südsteirische Sparcasse. Dies bringt mich darauf zurück, daß das System einer Zustimmung unter Vorbehalt von Seite des Landes-Ausschusses vielleicht nicht am Plage war. Wir haben gesehen, daß sich die Regierung zwar an solche Zustimmung hält, aber über die Voraussetzungen hinweggeht. Nun ist es ja richtig — und ich erinnere mich da sehr wohl an die Beantwortung der Interpellation Forregger und Hackelberg durch den Ministerpräsidenten — daß dieser keine Kenntniß von der Verfügung der Statthaltereie gehabt hat. Als ich aber neulich die Verwahrung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters gegen den Zwischenruf, daß eine besondere Instruction vorhanden war, hörte, fiel mir unwillkürlich jenes geflügelte Wort Bismarcks ein, welcher einmal sagte: „Meine Botschafter müssen einschwenken wie die Unterofficiere“. So ergeht es auch den Statthaltern, auch sie sind Organe der Regierung, auch sie sind, um mich eines biblischen Bildes zu bedienen, Jünger des großen Messias der Veröhnungs-Ära, Grafen Taaffe. (Sehr gut! Bravo! links.)

Graf Taaffe geht nicht, wie seinerzeit Graf Hohenwart, auf einmal mit den Fundamental-Artikeln der Verfassung zu Leibe, er frettet sich durch — ich gebrauche einen classischen Ausdruck — durch Concessionen im Verwaltungswege und kommt langsam, aber gründlich zum gleichen Ziele. Auch der Maßregel in Bezug

auf die Auflösung der Bezirksvertretung Cilli steht auf der Stirne geschrieben: Wohlgefälligkeit der Regierung gegenüber den Slovenen auf Kosten der wohl-erworbenen Rechte der Deutschen (Beifall und Händeklatschen links, Widerspruch rechts), und wenn uns Deutsche dies mit Entrüstung erfüllen muß, so wird dies Jedermann begreifen, der noch ein nationales Bewußtsein hat, und dieser Entrüstung Ausdruck zu geben, habe ich für die Pflicht eines deutschen Abgeordneten gehalten. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen links, Widerspruch rechts.)

Abg. Dr. **Sernec** (L.=G. Cilli): Die Begründung des Verwaltungsgerichtshofes und seine Verfügung wurden heute als ungesetzlich und ungerecht bezeichnet. Diesfalls erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Nach § 6 des Bezirksvertretungs-Gesetzes haben solche Bezirksvertretungen, welche über 30.000 Einwohner zählen, 40 Abgeordnete zu wählen, und zwar nach vier Gruppen, jener des Großgrundbesizers, jener der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, der Gruppe der Städte und Märkte, und der Gruppe der Landgemeinden. Ich will nun zeigen, über wie viel Stimmen Cilli nebst den Städten und Märkten des Bezirkes verfügt.

Die Gruppe der Städte und Märkte selbst hat 10 Stimmen. Die Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels haben auch ihre Wohnsitze in den Städten und Märkten, und Sie ersehen daraus, daß die Städte und Märkte schon über 20 Stimmen verfügen. Jetzt hat man nun noch über 70 Hausbesitzer der Gruppe des Großgrundbesizes beigefügt und sie mit derselben stimmen lassen. Indem diese Stimmen hinzugerechnet wurden, bekamen die Stadtbewohner auch in der Gruppe des Großgrundbesizes die Majorität, so daß dieselben über 30 Stimmen verfügten, während den Landgemeinden bloß 10 Stimmen blieben. Es war daher ein Gebot der Nothwendigkeit für das ganze Land, daß Diejenigen, welche aus dem Grunde, daß sie auch Hauszinssteuer zahlen, in die Gruppe des Großgrundbesizes aufgenommen wurden, aus derselben ausgeschieden wurden, denn in dieser Gruppe haben sie gar nichts zu thun. Am Lande gibt es keine Zinshäuser und keine Hauszinssteuer, die Vermietther von Häusern sind Bewohner der Städte und Märkte. Dort aber kommen sie in ihrer Eigenschaft als Kaufleute, Industrielle und durch die besondere Gruppe der Städte und Märkte ohnedies noch mehrmals in Betracht. Warum soll man an den 20 Stimmen der Landgemeinden — denn auch die Großgrundbesitzer wohnen am Lande — noch mäkeln? Die Auslegung, daß Jeder, der Hauszinssteuer bezahlt, auch beim Großgrundbesize mitzuwählen hat, ist daher ganz offenbar ungerecht. (Bravo! Bravo! rechts.)

Zufällig ist die Frage in Cilli zur Lösung gekommen, ich mache aber die Vertreter der Landgemeinden und des Großgrundbesitzes von Mittel- und Obersteiermark darauf aufmerksam, die Entscheidung ist eine principielle und von größter Wichtigkeit für die Interessen ihrer Wähler gegenüber den Interessen der Städte und Märkte.

Die Entscheidung ist höchst gerecht, es entspricht dem Geiste des Gesetzes, daß auch praktisch in jeder Interessenten-Gruppe nur Personen dieser Gruppe, nicht aber auch fremder zur Wahl zugelassen werden. Die Landbevölkerung soll nicht überall in der Minderheit verbleiben.

Ich verwahre mich dagegen, daß die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ungerecht ist und es sich hierbei nur um Nationalpolitik handelt. Ich nehme es gerne auf mich, durch diesen Kampf, den Sie „Nationalpolitik“ nennen, zur Lösung der obigen wichtigen Frage beigetragen zu haben, ich bin stolz darauf. (Lebhafter Beifall! rechts.)

Landeshauptmann: Ich möchte meine Ansicht dahin aussprechen, daß nunmehr beide Anträge des Ausschusses in Discussion stehen.

Abg. Jerman (L.-G. Rann): Ich finde es eigenthümlich, daß der Landes-Ausschuß, dem doch das Bezirksvertretungsgesetz bekannt sein muß, sich an die Statthalterei um Bekanntgabe der Gründe für die Auflösung der Bezirksvertretung Cilli gewendet hat. (Sehr richtig! rechts.)

Die Regierung ist ja berechtigt, ohne Angabe der Gründe Bezirksvertretungen aufzulösen, nicht bloß die von Cilli, sondern jede andere. Wenn die liberale Partei Gründe gewünscht hätte, so hätte sie damals das vorsehen können, als sie das Bezirksvertretungsgesetz geschaffen hat. Der Landes-Ausschuß hat etwas ungesetzliches gefordert, und wenn die Regierung so coulant war, ihm trotzdem die Gründe mitzutheilen, so hätte er sie allenfalls für sich behalten können, aber nicht daraus den Anlaß nehmen sollen, sie an die große Glocke zu hängen, um damit die Lärmtrummel zu schlagen. Damit hat der Landes-Ausschuß selbst die Autorität gelockert. Der Landes-Ausschuß ist die vorgeordnete Behörde der Bezirksvertretungen und der Gemeinden. Wenn die Bezirke und Gemeinden gegenüber dem Landes-Ausschuße so auftreten, wie der Landes-Ausschuß der Regierung gegenübergetreten ist, wo diese sich in den Schranken des Gesetzes gehalten hat, hört alle Autorität, alle Disciplin auf. All die vielen Streitigkeiten über die Auslegung des Gesetzes würden vielleicht entfallen, wenn das Bezirksvertretungsgesetz einen einzigen Paragraphen anders gefaßt hätte, der lauten würde: „In die Be-

zirksvertretung kann Niemand gewählt werden, der nicht der deutschliberalen Couleur vom reinsten Wasser angehört.“ (Bravo! Bravo! rechts, Gelächter links.)

Abg. Freiherr v. Sackelberg (G.-G.-B.): Ich hatte die Absicht, beim Antrage II mich zum Worte zu melden, nachdem aber Seine Excellenz der Herr Landeshauptmann, und zwar vollkommen mit Recht gesagt hat, daß gegenwärtig beide Anträge in Discussion stehen und nachdem gleichzeitig von dem Herrn Vorredner gar Behauptungen aufgestellt worden sind, welche, wenn auch nicht einer Widerlegung, doch zum mindesten dessen würdig sind, daß auch wir unsere gegentheiligen Ansichten hier zum Ausdruck bringen, erjuche ich den hohen Landtag, für kurze Zeit mir gütige Aufmerksamkeit zu schenken. Zuvörderst zurückkommend auf die Rede meines sehr geehrten Herrn Vorredners Bosnjak, welcher sagt, daß er vor Jahren einen Antrag auf Abänderung dieses Gesetzes gestellt hat, der im Hause nicht zur Behandlung gekommen ist, so theile ich sein Schicksal. Auch ich habe vor zwei Jahren einen Initiativ-Antrag eingebracht, gleich darnach, als vom Verwaltungsgerichtshofe ein Judicat erflossen ist, welches nach meiner Ansicht den Intentionen, welche der Gesetzgeber vor 22 Jahren gehabt hat, widerspricht. Ich dachte mir bei aller Hochachtung, die wir dem Verwaltungsgerichtshofe rücksichtlich der bestehenden Judicatur entgegenbringen müssen, daß doch auch der gesetzgebende Körper berufen ist, dem Ausdruck zu geben, wie er selbst das Gesetz zu interpretiren glaubt und da fand ich keine andere gesetzliche Form, als diejenige im Wege der Amendirung eines Gesetzes, dem Ausdruck zu geben, was er unter dem Begriffe Großgrundbesitz u. s. w. verstehe. Es war damals vor Allem die Meinung, daß einer solchen Gesetzesvorlage unter der derzeitigen Regierung die Sanction nicht gegeben wird, oder daß man uns zumuthen würde, wir müßten eine solche Aenderung beschließen, durch welche wir den Principien, die uns entgegen sind und die in dem Judicate des Verwaltungsgerichtshofes aufgestellt sind, entsprechen, das hieße aber, uns jenes Einflusses dauernd zu begeben, den wir durch 22 Jahre mit Recht gehabt haben.

Ich werde es vermeiden, sowohl den praktischen, wie den nationalen Standpunkt hier zu berühren, sondern mich vielmehr auf den reinen und objectiven Gesetzesstandpunkt werfen, denn bei allen Streitigkeiten, sowohl im politischen, wie im nationalen Leben muß Eines fest stehen, das ist die Umwandelbarkeit der Gesetze und auch die gleiche und continuirliche Auffassung derselben, und da sieht man, wie es sich nicht bloß darum handelt, die Majorität in irgend einem Vertretungskörper zu haben, sondern

wie wichtig und nothwendig es ist, daß wir auch Einfluß in der Regierungsgewalt selbst haben, denn die schönsten und besten Gesetze werden uns sonst weginterpretirt und wegescamotirt. Denn was nützt denn der ganze constitutionelle Apparat, wenn das Gegentheil dessen in Wirksamkeit kommt, was ursprünglich die Intention des Gesetzgebers war. Um auf die Intentionen des Gesetzgebers zurückzugehen, so glaube ich auf meine Begründungsrede hinweisen zu sollen, die ich vor zwei Jahren gehalten habe. Der hohe Verwaltungs-Gerichtshof hätte nicht bloß vom doctrinären Standpunkte des gegenwärtigen Gesetzes urtheilen, sondern er hätte bei der Interpretation zurückgreifen und die Debatte lesen sollen, welche damals stattgefunden hat. Damals ist es ganz klar gewesen, daß die Eintheilung zwischen der dritten und vierten Gruppe das Unterscheidungsmerkmal war, wie zwischen praedium urbanum und praedium rusticum, während die Eintheilung zwischen der ersten Gruppe des sogenannten Großgrundbesitzes und der zweiten Gruppe der Höchstbesteuerten aus der Industrie, dem Handel und Bergwerken nicht derselbe Eintheilungsgrund aufgestellt war, wie zwischen landwirthschaftlichem Gute und Stadtgut, sondern ausdrücklich jener gilt, welcher zwischen Realbesitz und jenem Besitze, welcher in der Geschäftsunternehmung gelegen ist. Das sind die Worte, sowohl des Berichterstatters Moriz von Kaiserfeld, wie des Abgeordneten Rechbauer. — Daß man keinem Gerichtshofe bei aller Hochachtung die Unfehlbarkeit zumuthen könne, beweist ja auch der Umstand, daß man nicht sagen kann, Judicat des Verwaltungs-Gerichtshofes, du mußt jetzt Recht haben, — Judicat des Reichsgerichtes, du mußtest damals Recht haben, als das hohe Reichsgericht bei der Entscheidung über die oberösterreichischen Großgrundbesitzwahlen, wo es sich um den Begriff und die Definition des Großgrundbesitzes gehandelt hat, genau in der entgegengesetzten Weise interpretirte, als heute der Verwaltungs-Gerichtshof. Es steht daher Ansicht gegen Ansicht, und ebenso, meine Herren, steht ihre Ansicht gegen die meinige und die meiner Gesinnungsgenossen, und wir werden aus diesen Behauptungen gegenseitig nicht herauskommen. Aber doch ist Etwas, was uns zu Gunsten spricht, und das ist der Geist des Gesetzes. Ich war unmittelbar das Jahr darnach schon hier in diesen Hallen mit allen Männern, die am Zustandekommen dieses Gesetzes gearbeitet hatten; ich sollte doch auch Etwas wissen, wie damals der Geist des Gesetzes aufgefaßt wurde. Die Krone unzweifelbar nur rückfichtlich der Zeitfolge, der zweite der gesetzgebenden Factoren, hat damals durch ihre Regierung der Auffassung zugestimmt, daß auch die Haussteuer

zugezählt werden müsse, und daß im Gesetze keine Relation bezüglich der Größe von Grund- zur Haussteuer normirt war, indem sie die Hausbesitzer eben zuließ. Damit ist der Beweis geführt, daß beide gesetzgebende Factoren jener Interpretation gehuldigt haben, welche wir als die einzig richtige heute noch festhalten. Wenn in dem Strom der Zeit nach 22 Jahren auf einmal die Regierung glaubt, eine andere Interpretation sei die geltende, so kann sie für sich diese Wandlung der Rechtsauffassung zu Stande bringen, aber daraus darf nicht der Schluß gefolgert werden, daß auch die Krone, die vor 22 Jahren die Sanction gegeben hat, damals einer anderen Ansicht gewesen sei.

Rückfichtlich der Resolution I bin ich mit dem Vorgehen des Landes-Ausschusses gegenüber der Regierung vollkommen einverstanden; übergehend aber zur Besprechung der Resolution II bin ich weit entfernt, der Regierung irgend einen Vorwurf zu machen, den angesichts eines gegebenen Judicats muß man formell für den gegebenen Fall sich darnach halten, aber das kann ich durchaus nicht zugeben, daß durch dieses gegebene Judicat des Verwaltungsgerichtshofes für alle zukünftigen Fälle ein solches Präjudiz geschaffen sei, daß dieses Judicat gleich sei einer gesetzlichen Interpretation, die nur uns allein, daß heißt dem hohen Landtage in Verbindung mit der Krone zusteht. Selbst die Ansicht, die vom Herrn Abgeordneten Dr. Reicher ausgesprochen worden ist, daß eine solche Generalisation hier mit Gesetzeskraft gelten könnte, muß ich entschieden zurückweisen. Die Entwicklung der Gesetzesauslegung des hohen Verwaltungsgerichtshofes ging auch nicht auf einmal vorwärts, sondern successive. Die erste Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes — ich weiß nicht für welche Stadt — hat nur entschieden, daß bei der Curie des Großgrundbesitzes neben der Haussteuer überhaupt auch eine Grundsteuer gezahlt werde; eine weitere Entscheidung ist dahin gegangen, daß die Grundsteuer überwiegen muß. Da haben wir uns gewundert, wieso ein Census, aber nicht ausdrücklich — so unklug war weder der Verwaltungsgerichtshof, noch die Regierung — aber factisch bei den Wahlen sich ergeben hat, und wieso der sonderbare Unterschied zu erklären sei, daß Viele, obgleich sie mehr als die Hälfte von 60 fl. an Grundsteuer zahlen, daher die Grundsteuer überwiegt, nur dann in der Wählerliste, wie dieselbe von der k. k. Bezirkshauptmannschaft entworfen wurde, verblieben, wenn ihre Grundsteuer den Betrag von 40 fl. erreichte, während jene zwei Wähler, obgleich sie unter 40 fl.

gezahlt haben, durch die hohe Statthaltereie nicht gestrichen wurden, welche im Wege der Rectification in die Wählerlisten aufgenommen worden sind. Mir wird von alledem so dumm, als ginge mir ein Mühlrad im Kopfe herum. (Heiterkeit.) Man weiß ja nicht, welcher ist denn der leitende Grundsatz.

Nun kommt auf einmal eine dritte Entscheidung, welche Abgeordneter Dr. Sernek Ihnen theilweise vorgelesen hat, deren wichtigste Stelle wie folgt lautet: „Nach diesem im Administrativ-Verfahren festgestellten Thatbestande ist der landwirthschaftliche Grundbesitz der genannten drei Beschwerdeführer nur ein geringfügiger, bei welchem die von diesem Grundbesitze als wirthschaftlichem Ganzen entfallende Steuer einschließlich der Gebäudesteuer in keinem Falle den Betrag von 60 fl. erreicht; es kann daher auf Grund dieses Besitzes das Wahlrecht zur Bezirksvertretung im „großen Grundbesitze“ nicht beansprucht werden.“

Meine Herren! Das ist ein ganz neuer Grundsatz. Die Stadt Cilli — ich rede nur exemplificativ von der Stadt Cilli, aber es läßt sich das natürlich generalisiren — ist mit den Landgemeinden in Einem Bezirke, es wird constatirt, daß die Grundsteuer überwiegend ist, es wird aber gefordert, daß die Ergänzung über die 30 fl. vollkommen aus landwirthschaftlichen Hausgieblichkeiten und nicht durch die Steuer stattfindet, welche von einem Objecte gezahlt wird, das in der Stadt liegt.

Ja, meine Herren, hier wird ein neuer Rechtsgrundsatz in das Gesetz hineingeworfen und künstlich hineininterpretirt, in das Gesetz, das wir gemacht haben. Da fordere ich insbesondere den doctrinärsten und objectivsten Juristen auf, zu sagen, ob er es für zulässig hält, wenn nur die theoretischen Grundsätze des höchsten Doctrinarismus von Seite des Verwaltungsgerichtshofes maßgebend sein sollen, ob es im Rechtsstaate aber zu zulässig sei, daß die Aufstellung der Wählerlisten dem liberum arbitrium, d. i. der vollen Willkür jedweder, wenn auch höchst achtbarer administrativer Behörden überliefert werde. Dies ist ein Zustand, der nach dem Principe des Constitutualismus unmöglich haltbar ist. Ich werde auf die Definationen des Begriffes „Großgrundbesitz“ nicht zurückkehren, welche ich vor zwei Jahren hier erörterte; aber dem Herrn Abgeordneten Bošnjak will ich doch aufmerksam darauf machen, daß er selbst zugegeben hat, daß schon der § 7 mit seinem strengen Principe, wie es in dem Reichsgesetze über die Gemeindevertretung enthalten ist, nicht übereinstimmt, und daß dann die folgenden Para-

graphe diesen Grundsatz immer mehr und mehr fallen lassen, indem sie den Begriff von Grundsteuer und Hausbesitz cumuliren.

Ja, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete dies selbst zugibt, gibt er auch den Beweis als erbracht zu, daß damals die Intentionen des Gesetzgebers die waren, für den Begriff des Großgrundbesitzers jene Interpretation zu geben, wie sie nach den Regeln der Interpretationslehre eben aus den anderen Paragraphen des Bezirksvertretungsgesetzes herausgeleitet werden muß. Eine Argumentation, die nur für meine Auffassung spricht, d. i. daß von den Gesetzgebern zur Zeit der Beschlußfassung und der kaiserlichen Sanction der Großgrundbesitz niemals als ein bloß agrarisches, liegendes Gut angesehen wurde, sondern im Sinne des § 12 als ein Realbesitz im Gegensatz zu dem mobilen Besitze, welcher in der II. Gruppe vertreten ist. Wir haben hier eine Menge Resolutionen. Was der Erfolg davon sein wird, ich weiß es nicht; denn für solche Abänderungen des Bezirksvertretungsgesetzes, welche den gegenwärtigen Standpunkt für ewig feststellen, könnte ich nie stimmen und auch eine analoge Aufforderung an den verehrten Landes-Ausschuß niemals ergehen lassen.

Ich fürchte, daß die gesetzliche Interpretation des Landtages, wenn der Landes-Ausschuß mit diesbezüglichen Vorlagen herantritt, die Interpretation, welche den Ansichten des Verwaltungsgerichtshofes gegenüber gestellt wird, derzeit die kaiserliche Sanction nicht erhalten wird. Nach unserer Ueberzeugung und nach der Ueberzeugung der deutsch-liberalen Mitglieder der Bezirksvertretung Cilli sehen wir die autonome Bezirksvertretung Cilli, wie sie heute zusammengestellt ist, wenn sie auch formell richtig zusammengestellt ist, ihrem inneren materiellen Gehalte nach, als auf einer illegalen Basis stehend an.

Es ist die Pflicht des Volkes, wenn es eine solche Interpretation bemerkt, die nicht seiner Rechtsüberzeugung entspricht, endlich dort nicht mitzuthun und in eine Körperschaft nicht einzutreten, welche es als eine ungesetzmäßige ansieht. Deswegen haben wir an der Constituirung dieser Bezirksvertretung nicht theilgenommen; denn für uns gilt der Grundsatz, daß das Gesetz als höchster Schutz sowohl im wirthschaftlichen, als auch politischen und nationalen Kampfe vorhanden ist. Ich schließe mit den Worten, die oben auf dem Säulenthore der kaiserlichen Hofburg in Wien stehen: *Iustitia regnorum fundamentum!* und an diesem Wahlsprüche des ersten österreichischen Kaisers Franz müssen wir festhalten.

Weil ich die Bezirksvertretung und diese ganze Action für eine illegale halte, werde ich sowohl für Resolution I, als für Resolution II stimmen. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. Dr. **Jurtela** (L.-G. Pettau): Ich möchte mir nur eine Aufklärung in der Frage über die Vermögensverwaltung der Bezirksvertretung Friedau zu geben erlauben.

Es hat aus der Rede des Berichterstatters und seiner Gesinnungsgenossen herausgeklungen, als hätte die Bezirksvertretung Friedau nur Opposition machen wollen, indem sie das Vermögen des Bezirkes in einer Vorschusscasse angelegt hat. Ich glaube, daß diese Absicht der Bezirksvertretung ferne lag und daß sie im guten Glauben handelte, sie begehe damit nichts unrechtes, daß sie ihre verfügbaren Gelder beim Vorschussvereine anlege. Es hat auch herausgeklungen, als wäre dies der einzige Fall in Steiermark gewesen. Ich muß den Herren vom Landes-Ausschusse sagen, daß die frühere Bezirksvertretung von Pettau, welche nicht der slowenischen Partei angehörte, denselben Vorgang beobachtet hat. Sie hat gleichfalls die Gelder des Bezirkes im deutschen Vorschussvereine angelegt, und als die slowenische Partei an's Ruder kam, so hat sie die Gelder nicht deshalb herausgenommen, weil sie bei der deutschen Vorschusscasse angelegt waren, oder weil sie nicht zu derselben das volle Zutrauen oder wenigstens ein so großes Zutrauen als zur Gemeindeparscasse hatte, sondern weil die Frage nicht entschieden war, was für die Zukunft Rechtens sein wird.

Ich wollte die Bezirksvertretung Friedau in Schutz nehmen und bemerke nur, daß auch in Pettau derselbe Fall war, ohne daß sich Jemand daran gestoßen hätte.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Gills): Hohes Haus! Ich möchte blos auf eine Bemerkung des Herrn Baron Hackelberg reagiren.

Derselbe argumentirte aus meinen Ausführungen, daß ich eigentlich das Vorgehen, wie es bei den Bezirksvertretungs-Wahlen bis nun platzgriff, als legal ansehe, weil ich eben gesagt haben soll, daß schon im § 7 und dann in den späteren Paragraphen unseres Bezirksvertretungs-Gesetzes immer mehr das Princip als vorkommend angenommen werden kann, daß eine gewisse Verschiebung zwischen dem Verhältnisse der Haus- und Grundsteuer platzgreifen kann. Allein ich sagte, wenn ich nicht irre, daß der § 6 dem Reichsgesetze entspreche und daß die Unklarheit bezüglich der Zusammenstellung der Wählerliste für den Großgrundbesitz darin ihren Grund habe, daß die späteren Paragraphen nicht das Princip, welches im § 6 angenommen wurde, vertreten.

Würden die nachfolgenden Paragraphen nur vom „Großgrundbesitz und der Grundsteuer“ sprechen und würde nicht auf einmal der Hausbesitz hineingenommen, so hätte eine Differenz in der Anschauung nicht entstehen können, was „Großgrundbesitz“ sei.

Abg. **Jerman** (L.-G. Mann): Ich möchte blos an eine Wendung des Herrn Hackelberg anschließen, welcher die Cognitionen des Verwaltungsgerichtshofes der Wandelbarkeit zeihet. Es sei die erste Entscheidung ganz anders ausgefallen, als die zweite, und diese wieder ganz anders als die dritte. Nun muß man sich aber gegenwärtig halten, daß der Verwaltungs-Gerichtshof nur über Beschwerden im contradictorischen Verfahren entscheidet, und daß sich die Entscheidungen stricte in den Grenzen des Petits halten. Bei der ersten Beschwerde, welche die Wahl der Bezirksvertretung Marburg betraf, wurde das Petit nicht so genau präcisirt, sondern es wurde nur im Allgemeinen über Unbilligkeit gesprochen und beispielsweise zwei Hausbesitzer genannt, welche, obzwar sie gar keine Grundsteuer zahlen, in die Wählerklasse des großen Grundbesitzes eingereiht wurden. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher vollkommen richtig blos bezüglich dieser zweier Hausbesitzer erkannt. In den weiteren Beschwerden wurden die Petita erweitert, und daher waren die Cognitionen ausgedehnter gehalten. Als nun die letzten Beschwerden wieder eine noch präcisere Fassung zeigten, waren demgemäß die Entscheidungen auch eingehender ausgeführt, und dies ist der Grund, warum sich nicht alle Entscheidungen ihrem Wortlaute nach vollständig decken.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pojch**: Ich muß mich zuerst gegen den ersten Herrn Redner in dieser Angelegenheit, nämlich gegen den Herrn Dr. Ptscheiden wenden, welcher nicht so sehr die Anträge des Ausschusses, als dessen Bericht einer Kritik unterzogen hat; einer Kritik, welche ich für vollkommen unberechtigt finden muß. Er hat sich nämlich darüber beschwert, daß in dem Berichte der Grundsatz aufgestellt wird, es sei, weil die Ausweise, betreffend die Pfarrarmen-Institute, bis zum Zeitpunkte der Beschlußfassung über die Anträge des Gemeinde-Ausschusses nicht eingelangt sind, entweder die Verwaltung dieser Pfarrarmen-Fonde nicht ordnungsmäßig geführt, oder es sei zu mindesten eine lässige Amtirung der betreffenden Organe vorgelegen. Dem gegenüber muß ich bemerken, daß eine weitläufige Zusammenstellung des Vermögens von Seite der einzelnen Verwalter nicht nothwendig war, nachdem über die Pfarrarmenfonde ohnedies alljährlich abgerechnet und Auszüge an das Ordinariat

geschickt werden sollen, das Ordinariat hätte bloß diese Abschrift an den Landes-Ausschuß zu leiten gehabt, welche Procedur innerhalb des gegebenen Zeitraumes, also nach mehr als einem halben Jahre leicht hätte bewerkstelligt werden können.

Der Herr Abgeordnete hat selbst zugegeben, daß die Actenstücke, betreffend die Pfarrarmenfonde des Seckauer Ordinariates, erst gestern in der Registratur des Landes-Ausschusses überreicht wurden. Daß daher der Gemeinde-Ausschuß bei Erstattung seines Berichtes von dem Vorhandensein der Actenstücke nichts wissen konnte, ist klar. Es hat den Anschein, daß gerade diese Bemerkung in dem Berichte das Ordinariat etwas aufgerüttelt haben dürfte, und dasselbe sich sodann beeilt hat, die Acten an den Landes-Ausschuß gelangen zu lassen. (Beifall links.)

Eine weitere Einwendung ging dahin, daß infolge der Abänderung der Bestimmungen über das Pfarrarmen-Institut, welches in dem Gesetze vom 12. März 1873 enthalten ist, alle Strafgebelde, alle Legate und Vermächtnisse, welche bisher dem Pfarrarmen-Institute zugeflossen sind, demselben nun entzogen und den sich zu bildenden Localarmenfonden zugewendet werden, und daß die Zuflüsse nicht mehr in dem bisherigen Maße erfolgen.

Dagegen muß ich bemerken, daß allerdings die Zuflüsse zu den Pfarrarmenfonden nicht mehr in dem Maße stattfinden, wie früher, aber die Zuflüsse zu den Localarmenfonden fließen in demselben Maße wie früher, und mit Befriedigung müssen wir vernehmen, daß der Wohlthätigkeitsfönn der Bevölkerung, besonders mit Rücksicht auf Legate in letzter Zeit eher zu- als abgenommen hat. Ich weise hin auf St. Gallen, wo ein Fremder, welcher sich im Sommer in der Gemeinde aufgehalten hat, in einem Legate dem Armenfonde von St. Gallen einen bedeutenden Betrag zugeführt hat, ungeachtet derselbe nicht in den Pfarrarmenfond, sondern in den Localarmenfond fließt. Derartige Fälle sind auch in anderen Gemeinden vorgekommen. Was die weitere Einwendung betrifft, daß ja schon die geistliche Mission der Herren Pfarrer es erfordert, daß sie den Armen zu Hilfe kommen müssen, daß sie den Armen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, so theile ich diese Ansicht vollkommen; es ist mir bewußt, daß diese Herren schon ihr Beruf dazu führt, dem Armenwesen ihre besondere Unterstützung und Aufmerksamkeit zuzuwenden, sie sind die Nachfolger Desjenigen, welcher gesagt hat: „Kommt zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich werde euch erquicken!“ Aber gegen diesen Grundsatz spricht eben die Thatsache, daß beim Landes-Ausschusse eine Masse Re-

curse liegen, gegenüber Gemeindebeschlüssen, welche die betreffenden Pfarrer zur Armenerhaltung herangezogen haben, in welchen Recursen die Befreiung in Anspruch genommen wird, weil § 72 der Gemeindeordnung bestimmt, daß die Seelsorger bezüglich der Congrua von der Gemeindelast nicht getroffen werden können. Ich muß die Thatsache constatieren, daß sich eine große Anzahl Pfarrarmen-Verwalter, nämlich die Herren Pfarrer, gegen die Zumuthung der Gemeinden, daß sie zur Armenerhaltung herangezogen werden, Recurse überreicht, daher den Beweis geliefert haben, daß sie nicht immer ausschließlich dazu bereit sind, die Mühseligen und Beladenen zu erquicken, (lebhaftes Heiterkeit) somit glaube ich, daß der Bericht des Gemeinde-Ausschusses nicht underechtig diesen Gegenstand behandelt hat, wenn er dem Landes-Ausschusse eine Directive gibt, daß er die Frage der Auflösung der Pfarrarmen-Institute in Erwägung ziehe. Von einer Ueberhastung und Uebereilung in dieser Frage kann nicht die Rede sein, nachdem der von meiner Seite gestellte Antrag über sechs Jahre im Landes-Ausschusse liegt und dort erwogen und berathen wird. Außerdem finden wir ja, daß in jenen Ländern, wo die Pfarrarmen-Institute längst aufgehoben wurden, auf dem Gebiete des Armenwesens dasselbe geleistet wird, wie in Steiermark, denn die Pfarrarmenfonde wurden in Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Nieder- und Oberschlesien längst aufgehoben, aber die Armen in jenen Ländern sind in keiner schlechteren Situation, wie in Steiermark.

Wenn darauf hingewiesen wurde, daß ohnedies nicht viel herauszuschaut, wenn diese Armenfonde in den einzelnen Gemeinden aufgetheilt werden, so meine ich, daß das nur zur Vereinfachung der Verwaltung dient. Gegenwärtig bestehen zwei Armenfonde, welche in keiner Berührung stehen, der Localarmenfond und der Pfarrarmenfond, und es müssen diese Fonde separat verwaltet werden; es sind auch häufig, wenn auch nicht hier in der Landstube, Beschwerden und Klagen laut geworden, es sind mir als einfachem Abgeordneten wiederholt Klagen zugekommen, daß bei der Armenbetheiligung von Seite der Pfarrarmenfonds-Verwalter sehr häufig die Armen der Lieblingsgemeinden mehr bedacht werden, wie die Armen jener Gemeinden, welche mit dem Pfarrer nicht in einem so intimen Verhältnisse stehen; es ist auch vorgekommen, daß einzelne Personen, welche sich nicht so in der Umgebung der Kirche aufhalten, trotzdem sie bedürftig sind, nicht so theilt werden, wie andere, welche sich gerne um oder in der Kirche aufhalten; es ist auch vorgekommen, daß nicht einheimische, nicht zuständige Arme, sondern solche, welche sich in der Ge-

meinde aufhalten, ob sie zuständig sind oder nicht, theilt werden; auch diese Frage ist nicht geregelt, obwohl die Gemeinden Vorstellungen gemacht und gesagt haben, die Armenfonde sollen dazu dienen, die zuständigen Armen zu unterstützen; die Pfarrarmen-Verwaltung dagegen sagte, es seien, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit, die in der Gemeinde wohnenden Armen zu betheiligen. Diese Frage wäre auch einer reiflichen Erwägung zu unterziehen, und darum hat der Ausschuß dies in den Bericht aufgenommen. Es sind auch Einwendungen gemacht worden gegen den Antrag, daß dem Landes-Ausschusse für seine Haltung der Dank ausgesprochen werde, und die Herren von dieser (rechten) Seite des Hauses haben sich damit nicht einverstanden erklärt. Der Gemeinde-Ausschuß war sich schon von vornherein vollkommen bewußt, daß es diesen Herren schwer ankommen dürfte, unserem steirischen Landes-Ausschusse die Anerkennung auszudrücken.

Was die Frage der Auflösung der Bezirksvertretung selbst betrifft, so muß ich es entschieden bedauern, daß, wenn auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nur für einen Fall gegeben wurde, dennoch als Konsequenz dieser Entscheidung, die Staatsbehörde sich dieselbe immer vor Augen halten und die Wählerlisten für die Bezirksvertretungen so abfassen wird, daß ein Recurs gegen das Aufliegen der Wählerlisten nicht eingebracht wird. Wir sind uns vollkommen klar, daß, wenn die Staatsbehörden bei Anlegung der Wählerlisten in die Bezirksvertretungen künftig so vorgehen wird, wie sie bisher vorgegangen ist, nämlich im Sinne des § 12 des Bezirksvertretungs-Gesetzes, daß in die Gruppe des Großgrundbesitzes auch die Hausbesitzer hineingenommen werden, welche über 60 fl. Steuer zahlen, in den meisten Fällen von der Minorität eine Reclamation überreicht werden wird, und daß daher die Staatsbehörde schon bei Anlegung der Wählerlisten, um Recurse hintanzuhalten, im Sinne der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vorgehen wird. Wenn nun der Verwaltungsgerichtshof den § 12, bei welchem die Aufschrift lautet „Wahlrecht des Großgrundbesitzes“ so auslegt, daß er sagt, die Steuer, welche vom Hause gezahlt wird, gehört nicht herein, so könnte der Verwaltungsgerichtshof dasselbe Princip auch aussprechen, wenn eine Reclamation überreicht wird bei Abfassung der Wählerlisten für die Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, denn ich kann einzelne Bezirksvertretungen auch nennen, in denen in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels auch Gewerbsleute das Wahlrecht ausüben, welche über 60 fl. Steuer zahlen, und es ist auch im § 14 ausgesprochen, daß die Steuer aus den Gewerbs- und Industrie-

Unternehmungen zusammenzurechnen ist, und daß die-Gesamtsteuer als Grundlage zur Berechtigung der Wahl in der Gruppe der Höchstbesteuerten zu nehmen ist. Wenn die Aufschrift maßgebend wäre, so müßte auch bei § 14 als Grundsatz gelten, daß nur diejenigen das Wahlrecht haben, welche der Industrie und dem Handel angehören, und jene Gewerbsleute, welche über 60 fl. Steuer zahlen müssen, aus dieser Gruppe ausgeschlossen werden. Diese Ansicht finde ich höchst ungerecht und höchst unbillig; wenn eine Gattung von Steuerzahlern das Wahlrecht in der Interessenvertretung hat, müssen es auch die anderen Steuerzahler in demselben Maße haben. Wenn hier die Gewerbsleute ausgeschlossen werden würden aus der Gruppe der Industrie und des Handels, ist dies so ungerecht, als wie wenn hier die Steuerzahler vom Hausbesitze, aus der Gruppe des Großgrundbesitzes ausgeschlossen werden, weil die Steuerleistung der Einen ebenso in die Staatscasse fließt, und ebenso für den Staatsaufwand verwendet wird, wie die Steuerleistung der Andern, doch den Einen nicht dasselbe Recht eingeräumt wird, wie den Andern. Aus allen diesen Gründen hat sich der Ausschuß zu dem Antrage II entschlossen, der dahin geht, daß der Landes-Ausschuß alle diese Fragen in Erwägung zu ziehen und im nächsten Landtage ein abgeändertes, genau umschriebenes Wahlrecht für die Bezirksvertretungen, sowohl aus der Gruppe des Großgrundbesitzes, als auch der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels vorzulegen hat. Es wird Sache des Landes-Ausschusses sein, alle diese Umstände zu erwägen, damit nicht ein Wahlprivilegium, sondern ein wirkliches Wahlrecht, welches auf Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit basiert, dem Landtage vorgelegt werde.

Es ist von einer Seite auch die Einwendung gefallen, daß der Landes-Ausschuß die hohe Statthalterei ersucht habe, es mögen ihm die Gründe mitgetheilt werden, aus welchen die Auflösung der Bezirksvertretung Cilli erfolgt ist, und es wurde ihm der Vorwurf gemacht, daß er diese Note, welche er in liebenswürdiger Weise von der hohen Statthalterei erhalten hat, in dem Rechenschaftsberichte abgedruckt und an die öffentliche Glocke gehängt hat.

Ich glaube, der Landes-Ausschuß verdient diesbezüglich keinen Vorwurf, wenn er die Correspondenz mit der Statthalterei nicht als ein Geheimniß für sich allein behält, sondern sämtlichen Abgeordneten offen im Rechenschaftsberichte mittheilt. Ich muß daher diesen Vorwurf, welcher dem Landes-Ausschusse gemacht wurde, auf das Entschiedenste zurückweisen. Nach allen diesen Auseinandersetzungen, möchte ich das hohe Haus wohl sehr bitten, den Anträgen des Landes-Ausschusses für Ge-

meinde Angelegenheiten in ihrer Gänze die Zustimmung zu geben. (Lebhafter Beifall links.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich werde die Ehre haben, auf einige Momente, die in der Debatte vorgekommen sind, zurückzukommen, und ich erlaube mir vor Allem, dem geehrten Herrn Vertreter der Landgemeinden Gills auf ein Moment aufmerksam zu machen, welches er wohl irrig angeführt hat.

Der Herr Abgeordnete hat darauf hingewiesen, daß durch den Recurs seiner Clientin die Auflösung der Bezirksvertretung Gills erfolgt sei. Ich würde den Herrn Abgeordneten ersuchen, in den Acten seiner Kanzlei nachzusehen, er dürfte vielleicht dort die Entscheidung finden, daß die Abweisung der Statthalterei auch von Seite des Ministeriums bestätigt worden ist, weil eine Privatperson ein Petit um Auflösung oder Anerkennung einer Bezirksvertretung nicht zur Geltung bringen könnte.

Ebenso möchte ich den Herrn Abgeordneten Vošnjak bitten, sich gefälligst die Schulgesetzgebung gegenwärtig zu halten und sich dort zu überzeugen, daß die Wahlen in die Bezirksschulräthe auf Zeit, nicht aber für die Dauer der betreffenden Vertretung erfolgen. Wenn die Wahlzeit, für welche der Bezirksschulrath bestellt ist, vorüber ist, wird natürlich die betreffende Bezirksvertretung wieder neu zu wählen haben.

Nachdem ich schon im Richtigestellen bin, erlaube ich mir, auch eine Ausführung des geehrten Herrn Berichterstatters richtig zu stellen. Er ist im Irrthum, wenn er glaubt, daß die Correspondenz zwischen Statthalterei und Landes-Ausschuß dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses vollends beigegeben wurde. Es ist in demselben nur jene Note enthalten, welche nunmehr als Protest erklärt wird, die jedoch nur Erklärungen enthalten hat, nachdem sich der Landes-Ausschuß selbst gegenwärtig gehalten hat, daß ein Protest gegen die Entscheidung der Executive wohl nicht zulässig ist. Die Correspondenzen also, die dieser Note an die Statthalterei vorangegangen sind, sowie auch die Antwortnote der Statthalterei auf diese letzte Note, die im Thätigkeitsberichte enthalten ist, ist dem Thätigkeitsberichte nicht einverleibt. Ich hätte gar nichts dagegen gehabt, wenn dies der Fall gewesen wäre; es würde jedenfalls zur Klärung der Verhältnisse nicht wenig beigetragen haben.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Reicher sich auf ein geflügeltes Wort eines großen Staatsmannes beruft, so glaube ich, daß über das geflügelte Wort ein Jeder, der im Staatsdienste ist, sich nicht wundern wird; denn ein Staatsbeamter hat unbedingt seinem Vorgesetzten zu gehorchen. Wenn ein Jeder das thun

wollte, was ihm lieber ist, so wäre das eine schöne Wirthschaft! (Heiterkeit.)

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete hat aber auch darauf hingewiesen, daß die Regierung in Allem und Jedem den nationalen Aspirationen der Slovenen nachgebe, — und er hat speciell auch auf die Frage der Vorschusse Caffee Friedau hingewiesen.

Der geehrte Herr Berichterstatter hat im Eingange seiner Betrachtung erwähnt, daß ihm — wahrscheinlich von Seite des Herrn Referenten des Landes-Ausschusses — die Mittheilung geworden ist, daß von Seite des Ministeriums der Beschwerde des Landes-Ausschusses Folge gegeben und die Statthalterei angewiesen worden ist, dem Ausfassen des Landes-Ausschusses zu entsprechen. Wie darin eine ganz besondere Conivenz für die sogenannte slovenische Richtung gefunden werden kann, ist mir auch nicht verständlich.

Ich glaube vielmehr, daß gerade daraus zu ersehen ist, daß die Regierung dort, wo es sich um die Verwaltung handelt, immer nur das Gesetz walten läßt, und ich glaube, es für mich in Anspruch nehmen zu können — und ich glaube auch, daß das geehrte Haus mich seit einer langen Reihe von Jahren in dieser Richtung kennt —, daß ich zu Denjenigen gehöre, welche die Wahrheitsliebe hochhalten. Wenn ich erklärt habe, daß ich in einer bestimmten Angelegenheit weder mündliche noch schriftliche Weisungen erhalten habe, dann prä tendire ich, daß man mir glaubt (Beifall rechts) und die halben Worte, die anderes andeuten und die darauf hinweisen, daß der Graf Taaffe dessenungeachtet eine PreSSION geübt habe, muß ich zurückweisen.

Ich glaube, gerade in dem, was ich früher angeführt habe, die Bestätigung finden zu können, daß von Seite des Grafen Taaffe dort, wo es sich um die Verwaltung handelt, immer und immer wieder nur das Gesetz walten gelassen wird. (Beifall rechts, Widerspruch links.)

(Es werden hierauf bei getrennter Abstimmung die beiden alinea des Punktes I, sowie Punkt II unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden (Beilage Nr. 50) und über den bezüglichen Theil des Thätigkeitsberichtes. (Beilage Nr. 80)

Ich erlaube dem Herrn Berichterstatter Dr. Reicher, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher** (von der Tribüne): Es ist gewiß eine peinliche Aufgabe, für die Vertagung der Entscheidung einer Angelegenheit zu sprechen, von der ich selbst, und mit mir jedenfalls die Mehrheit des hohen Hauses, überzeugt bin, daß sie mit Rücksicht auf die culturelle und humanitäre Bedeutung des Gegenstandes dringend nothwendig ist; allein der Abgeordnete darf sich nicht bloß den idealen Zweck vor Augen halten, sondern er muß sich als Vertreter des lastentragenden Volkes die Frage über Zweckmäßigkeit und die materielle Seite der ganzen Angelegenheit vorlegen. Der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat ausdrücklich betont, daß die Vorlage des Landes-Ausschusses nicht jene Klarheit verschafft hat, welche der Landes-Ausschuß selbst im Vorjahre in Aussicht stellte und als nothwendige Voraussetzung der Entscheidung bezeichnete und daß außerdem nicht jene Bedenken beseitigt worden sind, von denen bereits der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten im Jahre 1887 bemerkte, daß er vor deren Beseitigung überhaupt in eine Specialberathung über das Gesetz nicht eingehen könne. Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses geht zunächst auf die Rückverweisung der Vorlage an den Landes-Ausschuß mit der Forderung um Vorlage des Motivenberichtes, welche specielle Punkte zu enthalten hat. Die einzelnen aufgetragenen Erhebungen lassen sich mehr oder weniger alle aus den Motiven und aus dem Antrage des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten rechtfertigen, lassen sich aber auch weiters aus dem vom Landes-Ausschusse selbst, für und gegen dieses Gesetz vorgebrachten Motiven begründen. Man könnte höchstens einwenden, daß der Punkt I, wornach eine statistische Nachweisung aufgetragen wird, eine Neuheit sei. Nun ich bin, wie ich dies in den zwei letzten Jahren durch meine Abstimmung bewiesen habe, von der Nothwendigkeit eines Sanitätsgesetzes überzeugt; allein ich halte mir vor Augen, daß diese Forderung nach einer statistischen Nachweisung, welche im Ausschusse von einem Mitgliede erhoben wurde, ganz berechtigt ist, weil sie gewissermaßen die Grundlage für eine Aenderung der Organisation bildet, daß sie aber auch nicht schwer zu erbringen sein wird, weil eben von Seite der Regierung behauptet wurde, daß die Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Antrag I ist aber auch weiters darum berechtigt, weil es gewiß Sache des Landes-Ausschusses sein muß, in Consequenz seiner vorjährigen Ausführung, wornach kein genügender Grund vorliege, eine seit Jahren bestehende Organisation in so einschneidender Weise zu ändern, dies zu seinem Motivenberichte außer einander zu setzen; die übrigen aufgetragenen Erhebun-

gen entsprechen mehr oder weniger den bereits früher beantragten Erläuterungen des Motivenberichtes und im Punkte II wird nur wie im Vorjahre für die Subventionirung von Gemeindeärzten die Einstellung eines Höchstbetrages von 5000 fl. beantragt. Diese Summe wurde aus dem Antrage des Landes-Ausschusses vom Vorjahre herübergenommen.

Die Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten lauten folgendermaßen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- I. Der Bericht des Landes-Ausschusses mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, Beilage Nr. 50, wird an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zurückgeleitet, den Gesetzentwurf mit einem Motivenberichte in Wiedervorlage zu bringen, der zu enthalten hat:
 1. Die statistische, die Zeit von der Rechtskraft des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl., bis November 1889 umfassende Nachweisung, inwieferne die Gemeinden den ihnen nach den einschlägigen Bestimmungen des Reichs-Sanitätsgesetzes zukommenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.
 2. Eine Instruction, aus welcher der streng abgegrenzte Umfang der Pflichten und Rechte der Districtsärzte ersichtlich ist.
 3. Ein auf Gerichtsbezirke und Gemeinden sich erstreckendes Bild einer Sanitätsdistricts-Eintheilung, wobei im Sinne des Berichtes und Antrages des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten (Beilage Nr. 44 ex 1887) die Bestimmung der dem Bedürfnisse des Landes entsprechenden Anzahl der Districte durch einen Sachverständigen und in dem Sinne zu erfolgen hat, daß dem wesentlichsten Bedürfnisse einer gleichmäßigen Vertheilung der Aerzte auf dem flachen Lande abgeholfen wird, ohne daß administrativer und Heilberuf des Arztes sich gegenseitig hindern.
 4. Einen Bericht über den Erfolg der bis zur Wiedervorlage erfolgten Ausschreibungen von Arztstellen, sowie den annähernden Nachweis der erforderlichen Kosten, wobei der Landes-Ausschuß geeigneten Orts Erhebungen zu pflegen hat, ob und unter welchen Bedingungen Doctoren der Medicin sich zur Ansiedlung in entlegenen und dünnbevölkerten Gegenden bewegen lassen.
 5. Den Beschluß der Gesetze der andern Kronländer und den Bericht über deren bisherigen Erfolg.

II. Dem Landes-Ausschusse wird ein Credit bis zum Höchstbetrage von 5000 fl. zur Subventionirung von Gemeindeärzten für das Jahr 1890 bewilliget, welcher Betrag in dem Landesvoranschlage pro 1890 einzustellen ist.

III. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes wird zur Kenntniß genommen.“

(Während vorstehender Rede hat Landeshauptmannstellvertreter Dr. R a d e y den Vorsitz übernommen).

Landes-Ausschußbeisitzer Edmund Graf **Uttems**: Der Herr Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten hat zur Begründung der Anträge, die er Namens des Landes-Ausschusses dem hohen Hause empfohlen hat, in erster Linie angeführt, daß die Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes seitens des Landes-Ausschusses eine nicht eingehend genug vorgenommene war, um es dem Ausschusse zu ermöglichen, in die Specialberathung des Gesetzes einzugehen. Er hat als Punkt 1 den Antrag gestellt, die Vorlage an den Landes-Ausschuß zur weiteren Vorerhebung zurückzuweisen und sich dann in eine Aufzählung von Punkten einzulassen, für die ich ihm sehr dankbar bin, da er einem Ersuchen nachgekommen ist, welches ich in der Sitzung des Gemeinde-Ausschusses gestellt habe dahin, daß, wenn die Vorlage schon als zu schwach begründet an den Landes-Ausschuß rückverwiesen werden soll, man denselben in Kenntniß setze über jenes Ausmaß von Vorerhebungen, welches der Sonder-Ausschuß zu benützen glaubt, um in die Debatte über den Gesetzentwurf selbst eingehen zu können. Aus den Punkten, die der Herr Berichterstatter aufgezählt hat, sowie aus den Erläuterungen in dem Berichte, die den Anträgen vorangestellt sind, entnehme ich aber, daß es sich hier um Nachweisungen handelt, die ja dem hohen Hause und dem Gemeinde-Ausschusse bereits mehrmals gegeben worden sind, oder die ich im jetzigen Stadium der Verhandlung noch für entbehrlich halte. Es ist erwähnt, daß der Landes-Ausschuß in seinem Motivenberichte keine Begründung für die Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen Sanitätsgesetzes überhaupt gegeben habe. Daß das vom Landes-Ausschusse diesmal wieder verlangt werden würde, habe ich, und ich glaube mit mir meine Collegen, im Landes-Ausschusse nicht voraussetzen können; denn der hohe Landtag hat nicht nur zu wiederholtenmalen selbst die Vorlage eines Sanitätsgesetzes urgirt, sondern er hat in der 19. Sitzung am 24. September 1888 in zwei Beschlüssen sich dahin ausgesprochen, daß ein solcher Gesetzentwurf vorzulegen sei und er hat im ersten Beschlusse wörtlich gesagt: In Erkenntniß der

Nothwendigkeit der endlichen Regelung des Sanitätswesens in den Gemeinden sei dieser Gesetzentwurf vorzulegen. Der Landes-Ausschuß glaubte daher in seinem Motivenberichte sich darauf beschränken zu können, die Abänderungen zu besprechen, die er in seiner Vorlage gegenüber dem bisher als Regierungsvorlage eingebrachten Gesetzentwurfe vorgenommen hat, und er glaubte sich dabei bewußt zu sein — und er hält diese Ueberzeugung auch jetzt noch aufrecht —, daß er bei seiner Berichterstattung und Antragstellung auf das Material, welches sich in dieser Beziehung bisher angeammelt hatte, eingehendst Rücksicht genommen hat und insbesondere auch Rücksicht genommen hat auf Beilage Nr. 44 ex 1887, auf den Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den damals in Vorlage gebrachten Entwurf eines Sanitätsgesetzes.

Es scheint mir somit der Punkt 1 dieser Motive es nicht zu begründen, daß heuer nicht in die Specialberathung dieses Gesetzentwurfes eingegangen wird, weil darüber, ob die Beschlußfassung über ein Sanitätsgesetz überhaupt nothwendig ist oder nicht, bei uns im Hause wohl kaum großer Zweifel herrschen dürfte und der Herr Berichterstatter in seiner Eingangsrede selbst hervorgehoben hat, daß er sich auch für die Regelung des Sanitätsdienstes aussprechen müsse, aber heute nicht in die Berathung eingehen könne, da ihm der finanzielle Theil der Folgen dieses Gesetzes zu unklar dargestellt erscheine.

Wenn ich auf die weiteren Punkte der Antragstellung, die die Verschiebung begründen sollen, eingehe, möchte ich mir zu sagen erlauben, daß bezüglich der Einteilung des Landes in Sanitätsbezirke, bezüglich der Kosten für die Bestallung der Aerzte in jedem Districte es mir ganz gut möglich erschienen wäre, ein Bild, welches mit Ziffern reich geschmückt gewesen wäre, darüber zu geben, in welcher Weise die Einteilung des Landes in Sanitätsdistricte zu geschehen hätte und mit welcher bestimmten Anzahl von Aerzten man das Auslangen zu finden glaubt. Diese Darstellung hätte aber sehr geringen Werth gehabt gegenüber der Ungewißheit über den Rahmen des Gesetzes. Wir haben in der Vorlage, die der Landes-Ausschuß eingebracht hat, nicht nur auf jene Veränderungen Rücksicht genommen, die uns gewissermaßen geboten waren durch die Berücksichtigung des im Landtage Beschlossenen, wir haben wesentliche Veränderungen auch dadurch herbeigeführt, daß wir jene Verpflichtung, die § 35 des Armengesetzes für Steiermark den Bezirken gegenüber der Behandlung armer Kranken auferlegt, in dieses Gesetz hineingenommen haben. Wir haben ferner die Vorlage wesentlich umgemodelt in der Richtung, daß dem Lande

Steiermark, respective dem Landes-Ausschusse und den Bezirken die Autonomie möglichst gewahrt ist.

Bevor wir nun nicht durch Annahme eines Gesetzeswurfes in der Form, wie ihn der Landes-Ausschuß vorgelegt hat, und bevor wir nicht durch eine eingehende Besprechung dieser Principien unserer Gesetzesvorlage in Kenntniß sind, in welcher Weise der hohe Landtag dieses Sanitätsgesetz endgiltig zu beschließen die Absicht hat, können wir so eingehende Vorerhebungen wohl nie unter der Gefahr unternehmen, daß wir eine Arbeit leisten, die in dem Momente, wo sie benöthigt werden sollte, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Denn wenn wir diese Behandlung seitens der Bezirke hineinbeziehen, ist es uns möglich, nicht nur den einzelnen Ärzten eine größere Wartengebühr oder einen Gehalt in Aussicht zu stellen, sondern es wird dadurch auch leichter erreicht werden, daß wir diese Herren an ihren etwas abgelegenen Stationsort binden, es wird dann auch die Möglichkeit geboten sein, bei der Districtseinteilung jene Rücksicht walten zu lassen, die nicht nur auf denjenigen Theil der Sanitäts-Gesetzgebung Rücksicht nimmt, der der sogenannte vorbeugende ist, sondern auch auf denjenigen Theil, den man allgemein als den curativen bezeichnet. Wird das hohe Haus jedoch beschließen, den Anträgen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten seine Zustimmung zu geben, so wird der Landes-Ausschuß natürlicher Weise nicht ermangeln, in so eingehender und umfassender Weise, als es möglich ist, den Wünschen zu entsprechen, die der Sonder-Ausschuß bezüglich der Vorerhebungen zum Ausdruck gebracht hat.

In einem Punkte muß ich sagen, daß es mir nicht bekannt ist, in welcher Weise der Landes-Ausschuß selbst über ein Material verfügen könnte, und das ist die Statistik, die gewünscht wird zur Nachweisung, in welcher Beziehung die Gemeinden Steiermarks seit Bestehen des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 den ihnen durch dasselbe auferlegten Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen sind. Der Landes-Ausschuß wird sich an die Statthalterei um die bezüglichen Daten wenden, aber ich glaube, daß wir auch von dort nicht eine solche Menge Daten bekommen werden, daß aus diesem Grunde es begründet erschiene, für die Beschließung des Sanitätsgesetzes einzutreten; denn es ist bekannt, daß, wo keine Aufsicht ist, Unterlassungssünden nicht zu constatiren sind, wenigstens nicht in actenmäßiger Weise. (Bravo!)

Wenn wir nun auch einen Mangel der Berichterstattung seitens des Landes-Ausschusses dadurch constatirt finden, daß eine Instruction mangelt, die den

Wirkungskreis der Districtsärzte eingehend umschreibt und begrenzt, ihre Rechte und Pflichten abgrenzt, so möchte ich darüber daselbe ausführen, wie früher. Bevor ich nicht weiß, was der Arzt eigentlich leisten soll, kann ich ihm auch eine Dienstes-Instruction nicht geben. Auch das ist eine Vorbereitung, bei der es am Ende kein besonderer Schaden ist, wenn sie umsonst geschieht. Das Verlangen, die einzelnen Sanitätsdistricte bezüglich deren Nothwendigkeit durch Fachorgane vorprüfen zu lassen, wäre ja ganz gewiß eingehalten worden in dem Zeitraume, der zwischen dem Erlassen des Gesetzes und dem Erlassen der Durchführungs-Berordnung zu diesem Gesetze verfließt, wenn wir uns dabei auch nicht an einen einzelnen Arzt gehalten hätten, weil wir vielleicht keinen Herrn gefunden hätten, der alle Bedürfnisse der Landestheile so genau kennt. Wir hätten uns wahrscheinlich an eine Körperschaft zu wenden gehabt, die wohl als vollgiltig angesehen werden muß zur Abgabe eines Urtheils in sanitärer Beziehung, an den Landes-sanitätsrath Steiermarks, zu dem der Landes-Ausschuß zwei Mitglieder aus der Mitte des hohen Hauses entsendet hat.

Die Größe der Sanitätsbezirke anbelangend, hätte eine Darstellung, welche Gemeinden man zu einem Districte zu vereinigen gedenkt, wie groß das Flächenmaß und die Einwohnerzahl derselben ist, ein viel übersichtsvolleres Bild geboten, als die Darstellung des Landes-Ausschusses, er habe 193 Sanitätsbezirke für die Berechnung der Kosten des Sanitätsgesetzes zur Grundlage gelegt und der weiters angeführt hat, diese Ziffer sei nicht eine so feststehende, daß man sie in die Textirung des Gesetzes aufnehmen könne, da sich bei unserer Zusammenstellung ergeben kann, daß in einem Bezirke eine größere oder geringere Anzahl von Sanitätsdistricten nothwendig wäre, als hier in Aussicht genommen ist. Dieser Antrag des Landes-Ausschusses und dessen Begründung gibt aber nach meiner Ansicht doch einen vollkommenen Ueberblick über die Größe und Ausdehnung, die man solchen Bezirken zu geben beabsichtigt.

Steiermark hat 408 □ Meilen, es entfallen rund 2 □ Meilen auf einen Sanitätsbezirk. Man denke sich diesen herumliegend um eine größere Ortschaft und es ergibt sich daraus, daß schließlich keine größere Gruppe von Bewohnern eines Sanitätsdistrictes mehr als zwei Stunden zum Arzte haben wird.

Eine derartige Districtseinteilung zu Stande zu bringen, welche in den gebirgigen Theilen des Landes jedem einzelnen Bewohner die Möglichkeit bietet, in kürzester Zeit einen solchen Districtsarzt zu sich zu rufen, dies ist, glaube ich, ein Wunsch, den wir nie erfüllen werden können. Auf die Sanitäts-Gesetzgebung

in anderen Ländern oder auf die Erfolge, welche die Sanitäts-Gesetzgebung in anderen Ländern bisher erzielt hat, sind wir in diesem Jahre nicht zurückgekommen, weil wir ja im vorigen Jahre darüber Bericht erstattet haben, und der Zeitraum von einem Jahre viel zu kurz ist, um mit überzeugender Sicherheit ein Urtheil über das Fortschreiten der Wirksamkeit dieses Gesetzes in den einzelnen Ländern abzugeben. In der Mehrzahl dieser Länder befinden sich diese Gesetze erst im Beginne der Durchführung, und so ist z. B. erst vor ein paar Tagen im Lande Krain die Instruction für diese Districtsärzte zur Vorlage an den Landtag gekommen, und im Lande Niederösterreich ist erst in diesem Kalenderjahre das Gesetz über die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden erschienen. Nach Zeitungsberichten gedenkt man sich in Niederösterreich heuer wieder mit einem erhöhten Zusatze zu den für den Unterhalt von Districtsärzten gewährten Beiträgen aus Landesmitteln zu behelfen.

Die Aufstellung der Kosten für die einzelnen Districtsärzte ist auch eine sehr schwierige. So lange man den Umkreis der Pflichten derselben nicht kennt, so lange wird der Jahresbetrag, welchen man ausspricht, um einen Arzt sich entschließen zu sehen, sein Domicil nach entlegenen Gegenden zu verlegen, auch nach Einvernehmung von Aerztevereinen und einzelnen Ärzten nur eine Vermuthungsziffer sein.

Verzeihen Sie, daß ich Sie so lange aufgehalten habe, aber ich habe es für meine Pflicht gehalten, in Vertretung des Landes-Ausschusses darzuthun, daß derselbe bei Vorlage dieses Gesetzentwurfes in einer Weise vorgegangen ist, daß in die Specialberathung des Gesetzentwurfes hätte eingegangen werden können, und diese Ansicht muß ich mir erlauben, auch jetzt noch aufrecht zu erhalten. (Beifall.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Hohes Haus! Als ich im Jahre 1887 die Ehre hatte, dem hohen Hause einen Gesetzentwurf, betreffend die Organisierung des Sanitätsdienstes der Gemeinden, zu überreichen, habe ich mir erlaubt, in ausführlicher Weise die Motive darzulegen, welche zur Einbringung dieser Regierungsvorlage geführt haben; ich glaube, es war dies eine so ausführliche Auseinandersetzung, daß man füglich hat sagen können, es sei dies ein gesprochener Motivenbericht gewesen.

Bei der Verhandlung, wie sie dann über die Regierungsvorlage — wenn ich nicht irre, am 14. December 1887 — stattgefunden hat, habe ich neuerlich Anlaß genommen und wurde in dieser Absicht auch von dem damaligen mir zur Seite stehenden Regierungsvertreter unterstützt, — dem hohen Hause die

Nothwendigkeit des Zustandekommens eines solchen Gesetzes darzulegen und auch im vorigen Jahre hatte ich in gewiß nicht zu kurzer Weise abermals Gelegenheit, auf die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden hinzuweisen. Ich könnte mich daher im Allgemeinen auf alles das, was in den beiden letzten Landtagsessionen von Seite der Regierung über die Frage des Sanitätsdienstes vorgebracht worden ist, einfach berufen.

Ich kann mich aber mit dieser Berufung angeichts des vorliegenden Berichtes und der auf diesen Bericht aufgebauten Anträge wahrhaftig nicht begnügen. Denn es ist, aufrichtig gesagt, nach diesem Berichte für mich zweifelhaft, ob alles das, was gesprochen worden ist, überhaupt noch in der Erinnerung geblieben ist und ob die Darlegungen der Regierung in den letzten beiden Jahren von Seite des Sonder-Ausschusses auch einer Lectüre gewürdigt wurde. Ich werde mir daher erlauben müssen, in Kürze jene Momente hervorzuführen, die bei den Auseinandersetzungen der Regierung in den Jahren 1887 und 1888 maßgebend waren.

Die Motive, auf welche die Regierung damals hingewiesen hat, lassen sich in Kürze dahin zusammenfassen, daß in den §§ 3 und 4 des Reichs-Sanitäts-Gesetzes vom 30. April 1870 ein wichtiger Theil des öffentlichen Sanitätsdienstes den Gemeinden überhaupt überwiesen wird, daß mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung dieses Zweiges der Gemeindeverwaltung für das Individuum, für die Familie, für die Gemeinde, für das Land und den Staat gefordert werden muß, daß jede Gemeinde die ihr zukommenden Verpflichtungen voll erfülle, daß ferner die politischen Bezirke gehalten sind, eventuell unter Anwendung des § 92 der Gemeindeordnung auf diese genaue Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu dringen, ferner daß es eine Thatsache ist, wie unvollkommen die meisten Gemeinden ihrer Verpflichtung nachkommen, ja nachzukommen vermögen, gerade deshalb, weil sie keine Fachmänner in der Verwaltung haben, und endlich, daß im Grunde des § 5 des Reichs-Sanitäts-Gesetzes eben die Landes-Vertretung in der Lage ist, im Wege der Gesetzgebung den Gemeinden die Erfüllung der Obliegenheiten im Sanitätsdienste zu erleichtern und zu ermöglichen, ohne sie zu überlasten.

Es wurde damals auch darauf hingewiesen, daß die Infectionskrankheiten beim Zustandekommen eines Landes-Sanitäts-Gesetzes in scharfer Beobachtung bleiben können, daß damit alle Gebrechen, die solchen Infectionskrankheiten anhängen und dem Menschen sein Leben lang bleiben, oft vermieden werden können. Endlich wurde auch darauf hingewiesen, daß die Regierung

durch das Einbringen der Regierungsvorlage, betreffend das Sanitätswesen in den Gemeinden, den wiederholten Beschlüssen des hohen Landtages entgegenzukommen bestrebt war.

Bei der Behandlung des Berichtes wurde neuerlich auf die Dringlichkeit des Zustandekommens des Sanitätsgesetzes hingewiesen und auch da ist eine ganze Reihe von Erwägungen meinerseits dem hohen Hause dargelegt worden. Die Bedenken, die damals gegen die Vorlage geltend gemacht wurden, namentlich die finanziellen Bedenken, sowie jene bezüglich der Gestaltung der Sanitäts-Districte, wurden damals vom Regierungstische durch den Regierungsvertreter in eingehendster Weise widerlegt und nach diesen Widerlegungen, die man nach dem vorjährigen Landtagsbeschlusse eigentlich zu den Todten hätte zählen können, die aber nun wieder ausgegraben werden, muß sich auch die Regierung vorbehalten, darauf neuerlich zurückzukommen.

Im vorigen Jahre habe ich hauptsächlich statistische Daten dem geehrten Hause zur Kenntniß gebracht und ich werde auch heuer die Daten, die ich im Vorjahre gemacht habe, mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Jahres 1888 noch ergänzen.

Ich erlaube mir im vorigen Jahre auf das Fortschreiten der Wirkung der neuen Landes-Sanitäts-Gesetzgebung in den Ländern, in welchen ein solches Gesetz schon zu Stande gekommen ist, hinzuweisen. Ich beschäftigte mich damals zunächst mit Kärnten und Mähren, worüber mir die genauesten Details bekannt sind. Ich konnte im vorigen Jahre bezüglich Kärnten constatiren, daß eine Vermehrung von zwei Systemisirten Districten eingetreten ist. Ein gleiches kann auch heuer constatirt werden, denn die Zahl der Systemisirten und besetzten Sanitätsdistricte ist von 46 auf 48 gestiegen. In Mähren waren im vorigen Jahre 331 Sanitätsdistricte und 69 Sanitätsgemeinden, zusammen also 400 Sanitätsprengele und von Sanitätsdistricten waren nur 11 unbesetzt. Auch da ist neuerlich ein Fortschritt zu constatiren, denn heuer ist die Zahl der Sanitätsdistricte um 2 gestiegen. Es sind deren 333 und Sanitätsgemeinden gibt es 62, offenbar, weil einige Sanitätsgemeinden, die früher als solche bestanden haben, sich mittlerweile an die bestehenden Sanitätsdistricten angeschlossen haben. Heuer sind nur mehr 2 Sanitätsdistricte unbesetzt, was mit Rücksicht auf die Vermehrung der Sanitätsdistricte um 2 überhaupt eine Verbesserung um 11 zeigt. In Tirol sind 278 Sanitätsprengele; während im Vorjahre deren 43 nicht besetzt waren, sind heuer auch dort nur mehr 41 unbesetzt, also ebenfalls ein Fortschritt zu constatiren. Der geehrte Sonder-Ausschuß, dem die Vorlage des Landes-Ausschusses zur

Berathung zugewiesen worden ist, weist auch heuer auf die günstigen Resultate der Gesundheits-Statistik in Steiermark hin, von der Mortalitäts-Statistik wird aber geschwiegen. Ich glaube dieses Schweigen ist wohlweislich beobachtet worden, denn leider ist die Mortalitäts-Statistik bei Weitem nicht so günstig, als man nach der Gesundheits-Statistik glauben könnte. Es war zwar in den jüngsten Tagen in den öffentlichen Blättern zu lesen, daß es in Steiermark eine Stadt gibt, nämlich die Stadt Pettau, in welcher durch einen ganzen Monat nicht ein Todesfall vorgekommen ist. Dieß hindert aber nicht, daß Pettau unter den Rayons, welche eine ungünstige Mortalitäts-Statistik zeigen, den zweiten Rang einnimmt. Dieselbe beträgt dort nämlich 46 per Mille. Das zufällige gute Ergebnis eines Monats gibt hier wohl keinen Ausschlag. Ich will mich auch heuer zunächst mit dem Ergebnisse der Infectionskrankheiten befassen. Im Jahre 1888 erkrankten in Steiermark an den Blättern 1011. Von diesen starben 178, mithin 17·6%. Hier kommen wahrhaftig nicht die Verstorbenen in Betracht, sondern gar sehr auch jene, die Gebrechen mit sich fortschleppen und da habe ich recht Trauriges mitzutheilen. Denn nach Abzug der Verstorbenen sind von den erübrigenden 833, welche von den Blättern befallen waren, 67 für ihr Leben stockblind. Diese fallen also ihr ganzes Leben hindurch den Gemeinden zur Last.

An Scharlach erkrankten im Jahre 1888 3097 und starben 738, das sind 23·83% gegen 21% des Vorjahres.

An Diphtheritis erkrankten 1266. Davon starben 695, das sind 54·58% gegen 42% des Vorjahres.

An Typhus erkrankten 680 und starben 233. Der Percentsatz ist also 34·26 gegen 36½ des Vorjahres.

Von den Findlingen und Pflinglingen, die im Lande beherbergt werden und dort größtentheils verhungern, glaube ich dem hohen Hause nicht sprechen zu müssen, es weiß ja ohnedies Jeder, wie schlimm es mit diesen armen Geschöpfen steht und obwohl die Unterbehörden den strengsten Auftrag haben, auch diesem Theile des Sanitätsdienstes ihr Augenmerk zuzuwenden, sind die Erfolge doch sehr ungünstig.

Zum Schlusse meiner vorjährigen Auseinandersetzung hatte ich die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß die Unterbehörden werden angewiesen werden, nachdem das Sanitätsgesetz nicht zu Stande gekommen ist, die Gemeinden zur Einhaltung der ihnen nach dem § 3 und 4 des Reichs-Sanitäts-Gesetzes zukommenden Obliegenheiten, insbesondere in den Fällen von Infectionskrankheiten ernstlich zu verhalten und bemerkte hierbei, daß, wenn dadurch den einzelnen Gemeinden größere Kosten erwachsen, als dies der Fall wäre, wenn ein

Landes-Sanitäts-Gesetz bestünde, dieß wahrhaftig nicht Schuld der Regierung ist Ich habe entsprechend dieser Ausführung den Bezirkshauptmannschaften unter dem 2. October, Zahl 3123, den bezüglichen Auftrag hinausgegeben. Ich erlaube mir denselben zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen (liest):

„Sowie schon seit einer Reihe von Jahren mußte auch wieder im laufenden Jahre die bedauerliche Wahrnehmung gemacht werden, daß die Gemeinden die ihnen nach dem Gemeindegesetze, beziehungsweise nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei nicht, wie es das allgemeine Wohl der Bevölkerung und die Wichtigkeit der Sache erheißt, erfüllen und den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften, deren genaue und strenge Befolgung ein Gebot der dringendsten Nothwendigkeit ist, keineswegs gerecht werden.

So läßt die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesene Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Wohnungen, Urathscanäle und Senkgruben, in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, sowie in Bezug auf Lebensmittel, § 3, lit. a des Sanitätsgesetzes, die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, § 3, lit. b, die Ueberwachung der Pflege der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, § 3, lit. c, sowie die Instandhaltung und Ueberwachung der Begräbnißplätze, § 3, lit. d, R.-S.-G., wenn nicht Alles, so doch sehr Vieles zu wünschen übrig, während die den Gemeinden nach § 4 des Reichs-Sanitäts-Gesetzes im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Verpflichtungen zur Durchführung der örtlichen Vorkehrungen behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung, der Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbniß und der Todtenbeschau ganz ungenügend erfüllt werden.

Es hatte dies im laufenden Jahre zur Folge, daß in mehreren Bezirken wegen Ausbreitung von Infectionskrankheiten das Epidemieverfahren eingeleitet und die schärfste Anwendung des § 92, G.-D., gegenüber den säumigen Gemeinden in Aussicht genommen werden mußte. Ich finde mich deshalb veranlaßt, nachdrücklichst aufzufordern, mit aller unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden zulässigen Strenge darauf zu dringen, daß die Gemeinden ihren in den §§ 3 und 4 des Reichs-Sanitäts-Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, vorgezeichneten sanitären Obliegenheiten pünktlichst nachkommen, und

hiebei überall dort, wo es leicht thunlich und möglich erscheint und wo eine fachmännische Mitwirkung und Hilfe, namentlich bei Infectionskrankheiten und sanitätspolizeilichen Untersuchungen und Erhebungen, unerläßlich oder gesetzlich vorge-schrieben ist, ärztliche Organe beziehen und verwenden. Vorkommende Fahrlässigkeiten und Kenntenzen der Gemeindevorsteher sind, soferne es sich um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, nach dem Gesetze vom 12. April 1866, L.-G.-Bl. Nr. 12, eventuell § 87, G.-D., soferne es sich aber um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises handelt, nach dem Gesetze vom 11. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1870, eventuell § 93, G.-D., zur Ahndung zu bringen; wenn es sich um die Unterlassung oder Weigerung eines Gemeinde-Ausschusses zur Erfüllung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen handelt, ist im Sinne des § 92, G.-D., die erforderliche Abhilfe unnachsichtlich zu treffen und zu veranlassen.

In solchen Fällen wird auch unverzüglich über die getroffenen Verfügungen an mich die Anzeige zu erstatten sein.“

Diese Anordnung, welche allerdings noch mit einiger Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden hinausgegeben worden ist, ist wiederholt zur Anwendung gekommen. Ich kann dem hohen Hause mittheilen, daß z. B. in einem politischen Bezirke wegen der Unterlassungen, die da erwähnt sind, 37 Gemeindevorsteher zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind.

Ich glaube auf die Nothwendigkeit eines Landes-Sanitäts-Gesetzes nicht neuerlich hinweisen zu müssen.

Es ist dies von Seite der Regierung schon in den beiden letzten Sessionen umständlich betont worden Das hohe Haus hat in seinem vorjährigen Beschlusse vom 24. September diese Nothwendigkeit in der präciseften Form anerkannt, indem es den geehrten Landes-Ausschuß beauftragte, für die nächste Session zuverlässig einen Gesetzentwurf, betreffend das Sanitätswesen zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen. Der geehrte Landes-Ausschuß ist auch diesem Auftrage nachgekommen und ich kann nur bedauern, daß der geehrte Sonder-Ausschuß, welchem dieser Gesetzentwurf zur Berathung zugewiesen worden ist, obwohl ich in diesem Gesetzentwurfe verschiedene Momente constatiren muß, bezüglich deren die Regierung eine Amendirung wünscht, namentlich mit Rücksicht auf das dem Staate in Sanitätsangelegenheiten zustehende Obergaufsichtsrecht, — daß, sage ich, der geehrte Sonder-Ausschuß in die Specialdebatte nicht eingegangen ist. Das ist um so lebhafter zu be-

dauern, weil das öffentliche Interesse schon vor einer Reihe von Jahren nach einer endlichen Regelung dieser Verhältnisse verlangt. Nachdem ich schon darauf hingewiesen habe, daß das hohe Haus in einer Reihe von früheren Sessionen die Nothwendigkeit der Regelung des Sanitätswesens in den Gemeinden betont hat, ist auch zu constatiren, daß das hohe Haus an die Regierung die Aufforderung gerichtet hat, auch ihrerseits für den Sanitätsdienst entsprechend Vorsorge zu treffen. Diesem Wunsche hat die Regierung thatsächlich vollkommen entsprochen, denn im Jahre 1890 werden die noch fehlenden zwei Bezirksärztestellen auch besetzt sein. Wie dem hohen Hause, wenn ich nicht irre, aus dem vorjährigen Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses bekannt ist, wurde damals von Seite des Ministeriums dem Landes-Ausschusse diese Zusicherung gemacht.

Auch bezüglich der Veterinärpolizei ist entsprechend gesorgt worden und ich glaube daher mit voller Beruhigung sagen zu können, daß von Seite der Regierung rücksichtlich des Sanitätswesens mit großer Bereitwilligkeit den Wünschen des hohen Hauses entgegengekommen wurde. Es ist ja dies überhaupt der Fall in allen jenen Momenten, wo es sich um wichtige Angelegenheiten des Landes handelt. Immer wurde von Seite der Regierung meines Wissens das vollste Entgegenkommen dargebracht. Ich möchte in dieser Beziehung z. B. nur auf die im vorigen Jahre so wichtige Frage der finanziellen Verhältnisse des Landes hinweisen und glaube, daß da die Regierung für sich die Constatirung des vollsten Entgegenkommens beanspruchen kann. Aber gerade deswegen scheint es umso bedauerlicher, daß der geehrte Sonder-Ausschuß die Frage des Zustandekommens des Landes-Sanitäts-Gesetzes abermals hinauschiebt. Es ist wahrhaftig bedauerlich, daß da so gar kein Entgegenkommen gefunden wurde, wo diese Forderung von Seite der Regierung doch nur im öffentlichen Interesse, im Interesse des Einzelnen und im Interesse der Allgemeinheit gestellt wurde. Ich hoffe, daß das hohe Haus sich vielleicht doch noch entschließen wird, in die Specialdebatte der Vorlage des Landes-Ausschusses einzugehen, denn wahrlich das Nichtzustandekommen des Landes-Sanitäts-Gesetzes auch im heurigen Jahre wird schwer zu beantworten sein. Auf die Anträge des sehr geehrten Sonder-Ausschusses selbst übergehend, genügt ihm weder das gesprochene, noch das geschriebene, noch das gedruckte Materiale, welches ihm direct oder indirect zur Verfügung gestellt wurde, er braucht neues Material.

Der erste Antrag führt die verschiedenen Punkte auf, die der Motivenbericht zu enthalten hat oder mit denen der Motivenbericht wahrscheinlich zu belegen sein wird. Punkt 1 verlangt die statistische, die Zeit von

der Rechtskraft des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68, N.-G.-Bl., bis November 1890 umfassende Nachweisung, inwiefern die Gemeinden, den ihnen nach den einschlägigen Bestimmungen des Reichs-Sanitäts-Gesetzes nicht nachgekommen sind. Es wird mit dieser Anforderung ein vollkommen neuer Zweig der Statistik geschaffen; denn meines Wissens hat die Statistik bis jetzt nur immer das gebracht, was besteht, was geschehen ist, und ich glaube auch nicht, daß es viele Leute geben wird, die sich damit beschäftigen, das zu verzeichnen, was nicht besteht, was nicht geschehen ist, was unterlassen worden ist. Eine solche Unterlassungsstatistik wäre vielleicht interessant, aber daß sie zuwege zu bringen ist, möchte ich bezweifeln. Diese Sündenregister-Statistik wird also schwer zu Stande kommen. Dann wird eine Instruction für die Organe verlangt, die auch noch nicht besteht. In dieser Richtung hat der geehrte Landes-Ausschußbeiziger, Herr Graf Attems, schon darauf hingewiesen, daß eine solche Instruction a priori, wenn man sie auch machen kann, nur für den Wind gemacht ist, denn wenn das Gesetz dann anders aussieht, muß diese Instruction wieder umgearbeitet werden. Die wahre und richtige Oekonomie in der Arbeit ist: Immer rechtzeitig arbeiten und dort arbeiten, wo man etwas erreichen kann. Die Instruction kann nach meiner Anschauung nur zu Stande kommen, wenn durch das Gesetz der Kreis der Pflichten und Rechte der Districtsärzte festgestellt ist. So lange das nicht der Fall ist, ist die Instruction eine fatale Sache.

Nach dem Punkte 3 soll die dem Bedürfnisse des Landes entsprechende Anzahl der Districtsärzte durch einen Sachverständigen bestimmt werden. Ja, wer ist denn dieser Sachverständige? Ich kenne ihn nicht und bezweifle auch, daß es dem geehrten Landes-Ausschusse gelingen wird, diesen Sachverständigen ausfindig zu machen. Mir scheint, daß in dieser hochwichtigen Frage das einzig verständige und sachverständige Gutachten abgegeben werden kann, wenn die hohe Landesvertretung und die Regierung zusammenwirken. (Bravo! Bravo!)

Die Frage, wie Doctores medicinae herangezogen werden sollen, damit sie Posten beziehen, ist auch ein Punkt, mit dem der Motivenbericht belegt werden soll. Ich gestehe, daß ich trotz meiner langjährigen Erfahrungen als Staatsbeamter noch nicht herausbringen konnte, obwohl ich darüber nachgedacht habe, wie dies durchführbar wäre. Mir scheint, daß dies nur auf die Art geschehen könnte, daß man für nicht bestehende Posten Concurse ausschreibt. Da wird sich aber auch gar kein Arzt finden, denn ich glaube nicht, daß Jemand monatelang warten oder je nach den Ergebnissen der Verhandlungen vielleicht jahrelang her-

passen wird, bis er einen zu creirenden Posten bekommen kann. Mir scheinen alle diese Momente zu den Curiositäten zu gehören. Es kommt mir auch vor, als ob der geehrte Sonder-Ausschuß sich überhaupt negativ gegen die Durchführung des Reichs-Sanitäts-Gesetzes verhält und ich möchte sogar in dem Umstande, daß er auch heuer nur die 5000 fl., welche schon voriges Jahr bewilligt wurden, als Subvention einstellt, einen Beweis dafür erblicken, daß ihm ein Fortschreiten in Bezug auf die Sanitätsverwaltung ganz und gar nicht am Herzen liegt.

Die Frage liegt sehr nahe, was hat der Sonder-Ausschuß mit seinen Anträgen gewollt? Ich habe darüber nachgedacht und bin nur zu zwei Dingen gekommen. Entweder will der geehrte Sonder-Ausschuß überhaupt die Nothwendigkeit eines Landes-Sanitäts-Gesetzes bestreiten und dann ist er im Widerspruche mit den wiederholten Beschlüssen des hohen Hauses, oder er will einfach diese Frage verschleppen und auf diesem Wege die Frage nullificiren. Dann ist er aber auch wieder im Widerspruche mit dem hohen Hause. Ich verstehe überhaupt nicht, wie mit Rücksicht auf die wiederholten Beschlüsse des hohen Landtages von Steiermark und beim Vorhandensein des reichhaltigen Materiales zur Berathung dieser Frage der Sonder-Ausschuß zu einem solchen Ergebnisse gekommen ist.

Wenn auch heuer das Landes-Sanitäts-Gesetz nicht zu Stande kommt, so kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß ich Vorsorge treffen werde, daß die mir unterstehenden Behörden nunmehr ohne weitere Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden strenge im Sinne der Forderungen des Gesetzes das verlangen, was man von den Gemeinden verlangen muß, nämlich die volle Erfüllung ihrer Pflichten und ich kann auch heuer nur wiederholen: Wenn den Gemeinden dadurch höhere Kosten erwachsen, als dies der Fall wäre, wenn ein Landes-Sanitäts-Gesetz bestünde, die Regierung trifft keine Schuld, die Regierung wird nur ihre im Gesetze ruhende Pflicht gethan haben.

(Während vorstehender Rede hat der Landeshauptmann den Vorsitz wieder übernommen.)

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Wenn ich bei so vorgerückter Stunde das Wort ergreife, so geschieht es nur, um zu constatiren, daß die Anträge, wie sie von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten heute dem hohen Hause vorliegen, in diesem Ausschusse nicht mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen wurden. Das Referat über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Sanitätsverhältnisse in den Gemeinden, war ursprünglich mir zugetheilt. Nachdem

ich im Sonder-Ausschusse mit meinem Antrage auf Eingehen in die Specialdebatte des vorliegenden Gesetzentwurfes in der Minorität geblieben bin, wurde das Referat dem heutigen Herrn Berichtstatter übertragen. Ich werde, da ich die Stimmung im hohen Hause so ziemlich kenne, heute keinen Antrag auf Eingehen in die Specialdebatte stellen, weil ich voraussichtlich mit demselben abermals in der Minorität bleiben würde. Ich kann jedoch nicht unterlassen, dem hohen Hause mitzutheilen, was ich für meine Person über die Anträge des Ausschusses denke. Ich komme da schließlich und letztlich zu fast denselben Schlüssen, zu welchen Se. Excellenz der Herr Statthalter gekommen ist.

Die Schaffung eines Landes-Sanitätsgesetzes ist infolge des Reichs-Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 eine Pflicht der Landes-Gesetzgebung. Wenn man sich dieser Pflicht ent schlagen will, und zwar, verzeihen Sie mir den Ausdruck, durch Verschleppung ad calendas graecas — denn eine Verschleppung ad calendas graecas sind die Anträge des Sonder-Ausschusses, da der Landes-Ausschuß, wenn er denselben genau nachkommen wird, erst in einer Reihe von Jahren die Details in dem Maße, wie sie der Sonder-Ausschuß fordert, wird liefern können, wenn man sich, sage ich, der der Landes-Gesetzgebung obliegenden Pflicht ent schlagen will, dann soll man dies offen und unumwunden heraus sagen. (Sehr richtig!) Einer Entschlagung der Pflicht kommt es wohl gleich, wenn man heuer Erhebungen verlangt, die man im vorigen Jahre nicht begehrt hat. Die Sachlage steht heuer gerade so, wie im vorigen Jahre, als der hohe Landtag, von jedem Begehren auf weitere Erhebungen absehend, dem Landes-Ausschusse zweimal den gemessensten Auftrag gegeben hat, in diesem Jahre mit einem Landes-Gesetze, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, vor den hohen Landtag zu treten. Will man sich aber der Pflicht ent schlagen, ein Landes-Sanitätsgesetz zu schaffen, so gibt es dazu nur ein Mittel, das ist eine Abänderung des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870. Der Herr Berichtstatter hat ja als Mitglied der hohen Reichsvertretung hinreichend Gelegenheit, einen diesen Intentionen entsprechenden Initiativantrag im hohen Abgeordneten Hause einzubringen. So lange aber das Reichs-Gesetz in der gegenwärtigen Fassung aufrecht besteht, ist es eben Pflicht der Landes-Gesetzgebung, für die sanitäre Regelung der Verhältnisse in den Gemeinden zu sorgen. Im Sinne des § 1 des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 und des § 92 der Gemeindeordnung obliegt den politischen Behörden, wie schon von Sr. Excellenz hervorgehoben wurde, die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden den in ihrem Wirkungskreise

obliegenden Agenden in Bezug auf die Gesundheitspolizei nachkommen, und wenn sich die Gemeinden dieser Verpflichtung entziehen, so würden die politischen Behörden in die Nothwendigkeit versetzt werden, eventuellen Falles auf Gefahr und Kosten der säumigen Gemeinden die erforderlich gewordenen gesundheits-polizeilichen Verfügungen zu treffen, wodurch dann den betreffenden Gemeinden zweifelsohne weit größere Lasten auferlegt werden würden, als wenn heute in die Berathung und Beschlußfassung über das Gesetz, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, eingegangen wird. (Bravo, Bravo!)

Abg. Dr. **Ripp** (St.-G. Liezen): Ich muß auch mit der Entschuldigung beginnen, daß ich in vorgerückter Zeit das Wort zu nehmen mir erlaube. Es ist zum zweitenmale eine Gesetzesvorlage über die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden dem hohen Hause vorgelegt worden, und zwar diesmal von Seite des Landes-Ausschusses. Ich bedaure auch, daß der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten nicht in die specielle Verhandlung über die Gesetzesvorlage eingegangen ist, sondern neue Erhebungen verlangte, die zwar theilweise geliefert, theilweise aber gewiß nicht geliefert werden können. Die beiden Vorlagen des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses verfolgen zwei Richtungen; die Landes-Ausschuß-Vorlage betont vorzugsweise die öffentliche sanitäre Thätigkeit, während der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten die Thätigkeit des Districtsarztes als Arzt für Kranke, als Spender der ärztlichen Hilfe ins Auge faßt. Der Sonder-Ausschuß macht sich, wie ich mich aus seinem Berichte überzeugen kann, die Vorstellung, daß diese beiden Richtungen untereinander sich nicht gut vertragen würden. Ich könnte dieser Meinung durchaus nicht zustimmen; ich behaupte vielmehr, daß sie sich sehr leicht vereinigen, ja vereinigen lassen müssen, weil doch nicht in den Gemeinden für jede dieser Richtungen besondere Aerzte angestellt werden können, weil eine solche doppelte Anstellung jedenfalls mehr Geld kosten würde, als wenn man Einen Arzt in Einem Districte anstellt, welchem man beide Aufgaben überweist. Die beiden Aufgaben stehen wirklich im innersten Zusammenhange, und ich glaube, daß nur bei einigem guten Willen und bei klugem Vorgehen, bei eifrigem Bemühen des Districtsarztes, seiner Aufgabe gerecht zu werden, es gar nicht schwer sein wird, diesen beiden Richtungen in vollkommener Weise zu entsprechen.

Der Sonder-Ausschuß fordert im Antrage I Punkt 1 vom Landes-Ausschusse die Nachweisung, inwieferne die Gemeinden den ihnen nach den einschlägigen Bestimmungen des Reichs-Sanitäts-Gesetzes zukommenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Es hat schon

Seine Excellenz der Herr Statthalter diesen Punkt ganz besonders hervorgehoben, weil derselbe sehr wichtig ist, und auch ich kann es nicht unterlassen, auf diesen Punkt zurückzukommen. Ich habe, ohne unbescheiden sein zu wollen, mir vorgenommen, diese Frage hier im Hause zu beantworten. Sie läßt sich sofort beantworten; weitere Erhebungen sind meiner Ansicht nach vollständig überflüssig. Wer Gelegenheit gehabt hat, in öffentlichen Anstalten, wie Armen-, Sicken-, Kranken- und Frennhäusern Erfahrungen zu sammeln, und die Sanitäts-Statistik berücksichtigt, der beantwortet diese Frage sofort, und er beantwortet sie dahin, daß die Gemeinden ihren ihnen im Sanitätsgesetze obliegenden Verpflichtungen in der größten Mehrzahl nicht nachgekommen sind. Das kann ich hier im Hause nicht durch einzelne Beispiele erläutern, es würde das auch zu weit führen, besonders in der vorgerückten Stunde, in welcher ich überhaupt zufrieden sein kann, daß ich zum Worte gekommen bin. Es wäre leicht den Beweis zu führen, daß Schädigungen der Gesundheit, des Lebens, der Arbeitsfähigkeit und der Erwerbsfähigkeit in zahlreichen Fällen vorgekommen sind. Die Gemeinden selbst konnten ihren Aufgaben gar nicht gerecht werden; es hat ihnen zweierlei hiezu gefehlt: die ärztliche Berathung und Unterweisung, sowie das Geld. Weil sie eben diese Kräfte nicht zur Verfügung gehabt haben, sind viele Unterlassungen vorgekommen, und man kann ihnen das auch gar nicht übel nehmen. Jetzt soll es eben anders werden. Ein Beweis, daß diese Auffassung das Richtige ist, glaube ich, liegt auch darin, daß die Mehrzahl der österreichischen Kronländer die Organisation des Sanitätsdienstes nicht nur in die Hand genommen, sondern soweit es überhaupt möglich ist, auch durchgeführt hat; das würde gewiß nicht geschehen sein, wenn das Bedürfniß hiezu nicht vorhanden gewesen wäre. Es ist auch begreiflich, daß in Steiermark der Sanitätsdienst nicht so gehandhabt wird, wie es dem Gesetze entspricht, wenn man die Zahl der Aerzte in Betracht zieht, wenn man den Arztmangel berücksichtigt und constatirt, daß in wenigstens 30 Gerichtsbezirken des Landes — und wir haben deren 64 — also fast in der Hälfte, ein entschiedener Arztmangel vorhanden ist. In 16 dieser Bezirke befinden sich nur ein oder zwei Aerzte; ich bitte jedes Mitglied des hohen Hauses selbst zu urtheilen, ob eine solche Zahl von Aerzten wirklich den wichtigen Aufgaben, welche sie zu erfüllen berufen und verpflichtet sind, genügt. Aus dem noch fortwährend zunehmenden Mangel an Aerzten erklären sich auch sehr viele Uebelstände. Zur Zeit von Epidemien treten diese in hilflosen Gemeinden besonders scharf hervor, weil die Erkenntniß des Wesens der Infectionskrankheiten, der gefährlichen und bösartigen

Krankheiten weiter gediehen ist, wie in früheren Decennien, weil man auch besser gelernt hat, wie früher, soweit es Menschen überhaupt möglich ist, rechtzeitig dieselben zu bekämpfen. Die Anforderungen der öffentlichen Sanitätspflege sind gewachsen und daher muß die Zahl der Aerzte, die wohl früher bei den sehr primitiven Verhältnissen ausgereicht haben mögen, jetzt als vollkommen unzureichend befunden werden. Die Aufgaben des Districtsarztes sind klar und deutlich. Ich möchte sie in wenigen Worten zusammenfassen: Hilfe den Kranken und Schutz den Gesunden! (Beifall.) Nicht nur die Kranken sind zu behandeln; es muß auch dahin gewirkt werden, daß die Gesunden so wenig als möglich krank werden. Man muß den Krankheiten vorbeugen. Das ist eine der größten und wichtigsten Aufgaben des Arztes und des öffentlichen Sanitätsbeamten heutzutage. Vor 50 Jahren hat man nicht denselben Standpunkt eingenommen. Der Districtsarzt hat die Aufgabe, den Kranken rasche, gute und möglichst billige Hilfe zu gewähren, er hat andererseits die Aufgabe, die Gesundheitsverhältnisse in den betreffenden Gemeinden möglichst günstig zu gestalten, er soll sich rüsten gegen das Eindringen von ansteckenden Krankheiten, und wenn sie eingetreten sind, mit allen Kräften und mit Energie, Schnelligkeit und Genauigkeit die Maßregeln ins Werk setzen, welche dazu dienen, um diese Infectionskrankheiten zu bekämpfen. Ich weise auf das Beispiel von Wien und Graz hin, und verwahre mich dagegen, wenn etwa Jemand erklären sollte, daß solche Beispiele nicht am Plage seien, wenn es sich um Landgemeinden handle. Die Verhältnisse liegen allerdings nicht ganz gleich und namentlich die Mittel der großen Stadt-Communen und der Landgemeinden sind wesentlich verschieden, aber im Wesen stehen die Sachen doch gleich, da es sich doch überall um die Wahrung der Gesundheit, um die Hintanhaltung von Krankheiten, besonders von böartigen Krankheiten handelte. Es wird allbekannt sein, daß Wien sehr große Bemühungen gemacht hat, um seine sanitären Verhältnisse zu bessern. Ich kann die Mittel nicht alle aufzählen, von der Wasserleitung angefangen bis zur Canalisirung, von der Schaffung von Licht, Luft und Reinlichkeit u. s. w., aber es sei mir gestattet, anzugeben, daß die Sterblichkeit in Wien im Jahre 1866 noch 35 per Mille betragen hat, und im Jahre 1886, also nach 20 Jahren, nur mehr 28 per Mille, während die gesammte Sterblichkeit in Oesterreich im Jahre 1886 noch 32 erreichte. Die Sterblichkeitsverhältnisse in Graz, welches uns nahe genug liegt und welches wir durch unsere eigene Anschauung sehr gut kennen, wo wir die Fortschritte, die gemacht worden sind, selbst zu beurtheilen im Stande sind, stehen so: Im Quinquennium 1870—1874 be-

trug die Sterblichkeit 32·8, in den nächsten 5 Jahren (1875—1879) 27 und 1880—1884 nur mehr 25·9; auch da kann man sich durch Ziffern und Thatsachen überzeugen, wie sehr die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Wohlfahrt gefördert wird durch ein vernünftiges, wohlverstandenes Sanitätswesen. Einer der wichtigsten Punkte in der Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden bildet die Gewinnung von Aerzten. Ich bin dieser Frage etwas näher getreten und werde ungescheut meine Ueberzeugung aussprechen. In erster Linie scheint es mir nothwendig, die Stellung des Arztes so zu gestalten, daß sie zu einer einigermaßen dauernden und befriedigenden Existenz des Arztes führen kann; man muß ihm daher von vornherein eine höhere fixe Bestallung geben. Die Gemeinden und Bezirke können zu dieser Bestallung, wo es möglich ist — und hie und da haben Gemeinden und Bezirke Mittel zur Verfügung — herangezogen werden; ferner wünsche ich, daß ins Statut der Bestallung aufgenommen werde, daß der Arzt nach eifriger und erfolgreicher Dienstleistung eine oder die andere Zulage erhalte.

Auch die Districtsärzte haben begreiflicherweise sowie andere Angestellte das Bestreben, nicht immer auf einer niederen Stufe der materiellen Existenz stehen zu bleiben, sondern etwas vorwärts zu kommen. Wenn der Arzt älter wird, wenn er Familie hat, so ist es begreiflich, daß er auch eine größere Entlohnung in Anspruch nimmt. Ich erlaube mir ferner hier anzuregen, was ich einmal über die ärztlichen Verhältnisse in Baiern vernommen habe. Ich kann allerdings für die Richtigkeit nicht unbedingt einstehen. In Baiern sollen die bezirksärztlichen Stellungen bei den politischen Behörden, welche unseren Bezirkshauptmannschaften entsprechen, nur solchen Aerzten übergeben worden sein, die früher den Dienst in den Gemeinden durchgemacht haben. (Sehr gut!) Es scheint mir einen Vortheil zu bieten, daß die k. k. Bezirksärzte, welche bei den politischen Behörden angestellt sind, den Dienst in den Gemeinden ganz genau kennen lernen. Sie gewinnen durch diesen Dienst eine größere Vertrautheit mit den Verhältnissen auf dem Lande, so daß sie als k. k. Bezirksärzte umso leichter ihren schweren und großen Aufgaben entsprechen können. Es ist ganz natürlich, daß man nach den Erfahrungen anderer Länder greift. Man soll aber auch die Erfahrungen im eigenen Lande nicht hintansetzen, sondern bevor wir zur definitiven Organisation des Sanitätsdienstes schreiten, diese eigenen Erfahrungen möglichst vermehren. Ich würde es für bedauerlich halten, wenn man bei dem ersten Schritte, den der Landtag im vorigen Jahre gemacht hat, plötzlich wieder innehalten und gar nichts thun und Alles nur der Zukunft anheimgeben würde. Ich glaube vielmehr, man soll

den Landes-Ausschuß Gelegenheit bieten, mehr als bisher in der Organisation des Sanitätsdienstes zu thun und mehr Aerzte anzustellen, da wo es besonders dringlich nothwendig ist. Ich würde daher die Meinung aussprechen, daß man ihm mehr Mittel zur Verfügung stellen soll und daß der Landes-Ausschuß den von ihm bestellten Districtsärzten eine provisorische Instruction geben möge. Diese zuletzt ausgesprochenen Wünsche habe ich in einem Antrage zusammengefaßt. Da ich nicht den Antrag bringen will — ich glaube, auch nicht mit Erfolg bringen kann — den ganzen Gegenstand dem Gemeinde-Ausschusse zur neuerlichen Berathung zurückzuweisen, was eigentlich der richtige parlamentarische Vorgang wäre, und da außerdem die Zeit der Session so vorgerückt ist und eine gründliche Durchberathung im Hause selbst kaum möglich erscheint, so greife ich zu einem Auskunftsmitel, obgleich es mir selbst zwar nicht genügt. Mein Antrag geht dahin, an Stelle des Punktes II folgenden Beschluß zu substituiren (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in solchen Gegenden, in welchen ein dringendes Bedürfniß nach Bestellung von Aerzten aus öffentlichen Mitteln zu Zwecken ärztlicher Hilfeleistung und Berathung von Gemeinden in Sanitätsangelegenheiten vorhanden ist, solche im Einvernehmen mit den Bezirken und Gemeinden zu bestellen und für dieselben eine provisorische Instruction zu erlassen. Zur Bestreitung der Auslagen hiefür wird dem Landes-Ausschusse ein Credit von 10.000 fl. für das Jahr 1890 bewilligt.“

Diese Summe ist nicht so unbedeutend, als sie im ersten Momente erscheint, weil vor Juli des nächsten Jahres kaum eine Aussicht zur Besetzung dieser Stellen vorhanden ist. Man kann für das ganze Jahr 20.000 fl. herausrechnen. Ich selbst hätte gerne einen weit größeren Betrag beantragt und bin daher bereit, falls ein solcher von anderer Seite vorgeschlagen wird, demselben zuzustimmen. Ich erlaube mir, meinen Antrag der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Freiherr v. **Bischof** (G.-G.-B.): Ich stimme vollkommen mit demjenigen überein, was die geehrten Herren Abgeordneten Dr. Portugall und Dr. Lipp soeben vorgebracht haben. Ich glaube auch, daß ich von meinem Standpunkte aus diesen betreffenden Ausführungen nichts mehr hinzuzufügen brauche. Ich glaube aber, daß man zu einem andern Schlusse kommen sollte. Diese Ausführungen sprechen so treffend und klar für die Nothwendigkeit der Organisirung des Sanitätsdienstes, daß es besser wäre, auch wirklich in die Be-

rathung des vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzesentwurfes einzugehen, als die Angelegenheit noch für ein Jahr zu verschieben, ohne Aussicht, daß etwas Besseres, Anderes vom Landes-Ausschusse an Materiale geliefert werden kann, als heute schon vorliegt. Auch die ersten Erklärungen, die wir vom Regierungstische vernommen haben, sollten uns die Erwägung nahelegen, ob es nicht vom Standpunkte auch desjenigen, was im Interesse der Landesaautonomie vorgekehrt werden soll, besser ist, das Landes-Sanitätsgesetz, wie es vom Landes-Ausschusse vorgelegt wurde, mit mehr oder weniger bedeutenden Aenderungen, deren aber wirklich kaum einige nothwendig sind, anzunehmen, als den ganzen, unübersehbaren Zustand eintreten zu lassen, den Seine Excellenz leider genöthigt war, uns in Aussicht zu stellen. Der Herr Abgeordnete Dr. Lipp hat mit vollem Rechte hervorgehoben, daß es nicht gut angehen würde, den Gegenstand noch einmal an den Gemeinde-Ausschuß zurückzuweisen, womit ich ganz übereinstimme, und zwar aus dem ganz sachlichen Grunde, weil ja, nachdem die Majorität dieses Ausschusses sich gegen das Eingehen in die Specialberathung einmal ausgesprochen hat, eine rasche und entsprechende Erledigung dieses Gegenstandes von der Majorität dieses Ausschusses kaum vorausgesetzt werden kann. Ich glaube aber, daß es ganz gut angeht, diesen Gegenstand sofort in Berathung zu ziehen, weil der Entwurf des Landes-Ausschusses das Resultat langjähriger, reiflicher Vorarbeiten war und, wie ich glaube, nur sehr unwesentliche Aenderungen an diesem Entwurfe nothwendig sein dürften. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle in die Specialberathung des vom Landes-Ausschusse eingebrachten Gesetzesentwurfes, betreffend die Organisation des Landes-Sanitätsdienstes eingehen.“ (Beifall.)

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Jerman** (L.-G. Mann): Wenn man für den Antrag des Sonder-Ausschusses noch nicht im Vorhinein eingenommen wäre, müßte man dazu durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lipp gebracht worden sein, welche erkennen lassen, welch' große finanzielle Dimensionen die Ausführung des Gesetzes annehmen würde. Diese niederen Gehalte und Remunerationen, welche den Aerzten in Aussicht gestellt werden, sind nur eine Lockspeise, und ich bin überzeugt, daß der fünffache Betrag nicht hinreichen wird. Es wird die Pensionsfähigkeit, die Erhöhung des Reisepauşales beansprucht werden und ich glaube daher, daß ein Gesetz von so außerordentlicher Tragweite wohl erwogen werden muß. Es schadet nichts, wenn der vertagende Antrag angenommen wird. Es ist sonderbar, daß

gerade in den letzten Jahren die Angelegenheit so außerordentlich dringlich geworden ist, während doch der Arztmangel schon seit Decennien im Lande besteht. Ich meine den Mangel an Ärzten, welche berufen sind, den Kranken zu Hilfe zu kommen und nicht den Mangel an solchen Ärzten, deren Hauptaufgabe die Statistik ist (Sehr gut! rechts), welche bloß Berichte über Krankheits- und Todesfälle zu machen haben. (Heiterkeit.) Der eigentliche Zweck der Ärzte ist, den Kranken Hilfe zu bringen. Dies geschieht aber, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lipp ausgeführt hat, in den wenigsten Fällen. Uebrigens ist die Regierung selbst Schuld daran, daß wir jetzt einen solchen Arztmangel auf dem Lande haben, wie er wirklich beispiellos ist, weil sie die chirurgischen Studien aufgehoben hat. Nach dem Handbuche des Dr. Macher gab es 1860 auf dem flachen Lande 314 Wundärzte und 71 Doctoren. Jetzt sind bloß 170 Wundärzte, also 144 weniger, aber 162 Doctoren. Trotzdem ergibt sich ein Ausfall von 89 Ärzten und Wundärzten gegen das Jahr 1860. Ich bin von meinen Comittenten ausdrücklich ersucht worden, in diesem hohen Hause die Wiedererrichtung der chirurgischen Schulen anzuregen und die Unterstützung des hohen Hauses für diese Anregung zu erbitten. So lange es Chirurgen gegeben hat, waren dieselben im Lande vertheilt und jedermann leicht zugänglich. Sie waren nicht zu theuer und der Chirurg und der Landmann haben sich besser verstanden, als jetzt der Doctor und der Landmann. Der Chirurg ist zwei bis drei Stunden weit in das Gebirge gegangen und hat dafür nur 1 fl. gefordert. Jetzt kann man einem Doctor 10 bis 20 fl. geben und er wird sich doch nicht zu diesem Wege entschließen. (Sehr richtig! rechts.) Das Landvolk hat nicht so viel Geld, um es gleich wegzuworfen. Dies muß in Betracht gezogen werden.

Die Chirurgen konnten auch billiger sein, weil sie nicht so lange zu studiren gebraucht haben; sie haben das halbe Gymnasium durchgemacht und drei Jahre Chirurgie studirt und damals hat es Chirurgen genug gegeben, es waren sogar mehr Bewerber wie freie Plätze und man hat sie sogar von der Ansiedlung durch Niederlassungs-Bewilligungen zurückgehalten, die sie erwerben mußten, um ihre Praxis ausüben zu können. Sie haben sich aber umsonst niedergelassen, sie haben keine Bestallung bekommen, sie haben keine Pension angesprochen und sind trotzdem gut ausgekommen, und es hat an Bewerbern nicht gefehlt. Diese Leute kennen wir ja, sie leben noch, obwohl sie auf den Aussterbeetat gesetzt sind, es sind ganz tüchtige und gebildete Männer darunter. Ich weiß, daß diese Frage nicht populär ist,

trotzdem stehe ich nicht an, sie zu vertreten. Ich weiß, daß mit einem Male in einer solchen Frage ein Erfolg nicht erzielt wird; die Sache kommt aber dadurch auch in weiteren Kreisen zur Discussion und wird, wenn vielleicht nicht jetzt, so doch später noch einmal zu einem Abschlusse kommen.

Bei diesem Mangel an Ärzten nimmt die Curpfuscherei, die Aderlasserei, die Quackalberei überhand, und wird noch mehr überhand nehmen, wenn die Ärzte nicht vermehrt werden. Wenn man darauf warten wollte, bis die 183 Districtsärzte angestellt werden, können noch 20 Jahre vergehen, denn die Doctoren der Medicin wachsen nicht so schnell aus der Erde hervor und wenn wir auch das Gesetz annehmen, haben wir keinen Arzt zu erwarten. Ich bitte, sich auch den Fall gegenwärtig zu halten, wenn es zu einer allgemeinen Mobilisirung kommt, wo Alles unter die Fahnen gerufen wird: Wie wird es da bestellt sein mit den Ärzten, nicht nur am flachen Lande, sondern auch in den Spitätern, von welchen die Ärzte abberufen werden? Die Wiedererrichtung der chirurgischen Studien kommt selbst dem Staat zu Gute, indem er ärztliche Personen für die Armee bekommt. Bei den chirurgischen Studien haben viele Leute Unterkommen gefunden, jetzt gibt es so viel Studirende und junges Volk, daß wir gar nicht wissen, was damit anfangen; wenn Stellen eröffnet würden, könnten die Brot finden, auf der Stelle wären solche Schulen voll. Ich werde also diesbezüglich einen Antrag stellen.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses gibt Gelegenheit, auf die Nothwendigkeit zurückzukommen, daß ein Gesetz zur Hintanhaltung von Infections-Krankheiten geschaffen wird. Wir haben ein Epidemie-Normale vom Jahre 1830. Dieses ist vielfach veraltet und ungenügend; es war für die damalige Zeit ein ganz vorzügliches Gesetz, besser wie das jetzige; damals hat in solchen Fällen immer der Kreisphysikus selbst alle Verhandlungen geleitet und es waren genug Chirurgen da, die zu den Commissionen genommen worden sind; von der Obrigkeit ist ein politischer Beamter beigegeben worden, welcher mehr Verständniß und Energie an den Tag gelegt hat, wie man jetzt vom Gemeindevorsteher erwarten kann, dem es nur Last ist, Gemeindevorsteher zu sein. Nach den heute gehörten Ausführungen kommt es so vor, daß der Gemeindevorsteher nur da ist, um für das Sanitätswesen zu sorgen und dem Arzte zur Disposition zu stehen, während er doch in erster Linie Familienvater ist und auch sein Geschäft besorgen muß, um leben zu können. Alles übrige sind Geschäfte, für die er nicht entlohnt wird. Wie gesagt, ist das Epidemie-Normale ungenügend und veraltet; es enthält keine Straffaction

und durch dasselbe wird auch der § 393 des Strafgesetzes gegenstandslos, in welchem gesagt wird, daß Derjenige, der den Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Hintanhaltung von Epidemien erlassen sind, nach denjenigen Straffsätzen verurtheilt wird, welche in den diesfälligen Vorschriften enthalten sind. Da aber diese Vorschriften eine Straffunction nicht enthalten, kann auch Niemand verurtheilt werden. § 24 des Epidemiennormalens vom Jahre 1830 sagt, daß wenn in jeder Ortschaft 6 bis 8 Menschen in kurzer Frist an einer Infectionskrankheit erkranken, die Anzeige allsogleich an die betreffende Bezirksobrigkeit zu machen ist. Für die damalige Zeit, wo es keine Eisenbahnen gab, hat dies genügt, die Bevölkerung war nicht mobil, sie war nicht auf Wandersfüßen; wenn eine Krankheit ausgebrochen ist, ist sie local gewesen; jetzt genügt diese Vorschrift nicht, und schon der erste Erkrankungsfall muß scharf in's Auge gefaßt und behandelt werden und in der That haben die politischen Behörden Ordre, daß jeder einzelne Fall einer Infectionserkrankung anzuzeigen ist. Allein das sind Specialvorschriften, die in keinem Gesetze enthalten sind; wer wissen will, was Gesetz ist, der nimmt das Reichs- und Landesgesetzblatt, dieses enthält die verbindlichen Vorschriften für die Handlungen und Unterlassungen. Diese Vorschrift ist aber in gar kein Gesetzblatt aufgenommen und ebenso verhält es sich mit der Straffunction.

Das alte Epidemiegesetz enthielt aber auch Vorschriften in Betreff der Kosten.

Nach diesem Gesetze hatte zwei Drittel der Verpflegskosten und Medicamente für wahrhaft Arme das Aerar, ein Drittel die Domänen zu tragen. Die Fuhrkosten der Aerzte und die Botenlöhnungen hatte die Bezirkskasse zu leisten. Dieses Normale ist ausdrücklich noch heutzutage durch kein Gesetz aufgehoben, es gilt somit bezüglich der Kosten noch fort. Das einzige Gesetz, wodurch es als aufgehoben erklärt gehalten werden könnte, ist das Sanitätsgesetz vom Jahre 1870. Dieses berührt aber die Kostenfrage durchaus nicht, denn im § 81 des Gemeindegesetzes heißt es, daß auf specielle Reichsmittel sich gründende Concurrenzen aufrecht verbleiben. Nach der Gemeindeordnung ist also die Concurrenz des Gesetzes vom Jahre 1830 noch immer aufrecht. Das Sanitätsgesetz vom 30. April 1870 sagt im § 2, daß den Gemeinden im eigenen Wirkungskreise die Durchführung der ordentlichen Vorkehrungen zukomme.

Es entsteht die Frage: Was ist „örtlich“? Das ist ein sehr dehnbarer Begriff. Man kann alles Mögliche darunter verstehen; wenn man will, kann man den ganzen deutsch-französischen Krieg nur als eine

Summe örtlicher Begebenheiten auffassen, und wenn im ganzen Lande Steiermark eine Epidemie herrscht, so existirt sie nach dieser Definition eigentlich doch nicht, sondern nur in den einzelnen Orten. Der Staat, das Land, der Bezirk zahlt dann nichts und die Gemeinde allein soll Alles zahlen.

Das Gemeindegesetz definirt im § 24, was der eigene Wirkungskreis sei, dort heißt es, zum eigenen Wirkungskreise gehört Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst betrifft, in ihrem eigenen Gebiete und von ihren eigenen Kräften durchgeführt werden kann. Das ist das oberste Princip, dann sind exemplificativ einige Fälle angefügt. Wenn nun eine Gemeinde diese Kräfte nicht besitzt, kann sie auch nicht verhalten werden, das zu leisten. Das ist aber nicht meine persönliche Auslegung, sondern sie ist officiell im Abgeordnetenhaus gegeben worden.

Der damalige Minister Lasser hat im Reichsrathe, ich glaube gelegentlich der Debatte über den Göllicher Antrag wegen Reform der politischen Verwaltung, ausdrücklich erklärt, daß der selbstständige Wirkungskreis nur so und nicht anders zu verstehen ist und daß man nicht der Gemeinde Alles aufhalsen kann, was in den weiteren folgenden Punkten in diesem § 24 aufgezählt ist. Das Sanitätsgesetz vom Jahre 1870 spricht auch von der Durchführung in übertragenem Wirkungskreise. Ja, was ist dieser? Dieser besteht in der Mitwirkung der Gemeinde für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, welche die allgemeinen Gesetze oder innerhalb derselben die Landesgesetze bestimmen. Ueberall wird ein Gesetz gefordert. Das Sanitätsgesetz sagt, im übertragenen Wirkungskreise hat die Gemeinde das zu thun und der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde wird durch das Gemeindegesetz bestimmt. So stehen wir vor einem *circulus vitiosus*.

Das sind nun Verhältnisse, welche geklärt werden müssen; denn, wenn es heißt, die Durchführung der Vorkehrungen obliegt der Gemeinde, so müssen darunter ja nicht die Kosten verstanden sein; denn Durchführung und Kostenzahlung sind zweierlei. Wenn unter Durchführung auch die Kostenzahlung verstanden würde, müßte jeder Minister Alles aus seinem eigenen Säckel zahlen, was in den Gesetzen steht, zu deren Durchführung er in der Schlußclausel beauftragt ist. Das ist offenbar zu weit gegangen.

Es muß also ein neues Gesetz geschaffen werden, welches die Bekämpfung der Infectionskrankheiten zum Principe hat, welches die Competenz der Behörden und der verschiedenen eingreifenden Organe feststellt, die erforderlichen Maßnahmen, die Anzeigepflicht, die Bestimmungen über die allfällige Clausur u. s. w. enthält.

Den Infectionskrankheiten kann man nur durch Isolirung begegnen, und wer soll nach den jetzigen Bestimmungen die Clausur beschließen? Der Gemeindevorsteher, der Bezirkshauptmann, der Districtsrath? Auf wie lange Zeit soll die Clausur beschloffen werden? Wenn nun gar der betreffende Inculpat die Clausur bricht, wer und auf Grund welchen Gesetzes kann ihn zur Verantwortung ziehen? Eine Clausur ist von außerordentlicher Wichtigkeit, da kein Mensch aus dem Hause heraus oder hinein darf. Wenn Geschäftsleute im Hause sind, so wird durch Versperrung des Hauses oft ihre Existenz vernichtet.

Wichtig ist auch die Bestimmung über das Verbot der Abhaltung von Märkten. Wer hat das Recht dazu, die Märkte abzustellen? Dies alles soll gesetzlich bestimmt werden. Heuer im Februar ist z. B. der Markt in Lichtenwald einen Tag vor der Abhaltung unterjagt worden und es waren schon Leute aus Italien und Deutschland unterwegs, welche in Steinbrück umkehren mußten. Sie können sich denken, welchen geschäftlichen Nachtheil diese Leute hatten. Die Kosten, welche ein solches Gesetz verursacht, kann die Gemeinde nicht allein tragen; dieselben sollten daher auf Staat, Land, Bezirk und Gemeinde aufgetheilt werden.

Da nun schon ein Vertagungsantrag vorliegt, so kann es nichts schaden, wenn der Landes-Ausschuß weiters beauftragt wird, auch Erhebungen über den Agendenkreis der künftigen Districtsärzte in Fällen von Epidemien zu pflegen. Dies würde eine Ergänzung der ins Auge gefaßten Instruction für die Districtsärzte bilden. Diese Instruction ist aber im Vorhinein nothwendig; denn man kann nicht den Hausbau mit dem Dachaufgabe beginnen, sondern man muß mit dem Fundamentbau beginnen.

Aus diesem Grunde habe ich einen Antrag formulirt, welchen ich mir als Punkt III zu den Anträgen des Ausschusses vorzuschlagen erlaube. Derselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung die Wiedereinführung der chirurgischen Studien und die Erlassung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Infectionskrankheiten zu beantragen und über den Verwendungserfolg zu berichten.“

Ich bitte aber, über die zwei Punkte meines Antrages getrennt abzustimmen, damit, wenn der eine Punkt fällt, nicht auch der andere gleichzeitig damit begraben werde.

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt. — Schlußrufe)

Abg. Dr. Ripp (St.-G. Liezen): Ich muß mich gegen den Antrag des Abgeordneten Ferman wegen Errichtung chirurgischer Schulen wenden. Die Frage ist keine neue. Der Salzburger Landtag hat sich mit derselben schon öfters befaßt. Bisher hat die Regierung in dieser Frage stets eine vollkommen ablehnende Haltung eingenommen. Auch die Armenverwaltung hat sich diesem Standpunkte angeschlossen, indem sie die Schule für Wundärzte in der Armee abgeschafft hat, und es verlautete auch nicht, daß die Armeeverwaltung wieder gesonnen sei, die chirurgischen Schulen — wohl aber den höheren medicinischen Kurs — bei der Armee einzuführen. Jetzt wird nun plötzlich dieser Antrag in den Landtag hineingeworfen. Er bedarf denn doch einer näheren Erwägung und kann nicht, im Momente aufgetaucht, auch schon angenommen werden.

Ich muß nach Erfahrung und Ueberzeugung gegen diesen Antrag Stellung nehmen und bitte die Herren, darauf nicht einzugehen.

Die Einführung der chirurgischen Schulen — ich habe selbst als Supplent durch zwei Jahre an einer solchen in meinen jungen Jahren gewirkt — hat große Consequenzen für die medicinischen Schulen in unserem Staate und diese Consequenzen können sich die Mitglieder des hohen Landtages im ersten Momente sicherlich nicht vergegenwärtigen.

Fest steht aber, daß mit dem Momente der Einführung der chirurgischen Schulen die medicinischen Schulen einen entschiedenen Rückgang erleiden werden. Ob dies nun in der Absicht des hohen Hauses liegt, wage ich nicht zu beantworten; ich bezweifle aber, daß man die medicinischen Schulen, die man mit großen Kosten errichtet hat, wieder ihrem Rückgange zuführen will. Auch die jetzige Art und Richtung des Studiums der medicinischen Wissenschaften ist eine solche geworden, daß man nicht leicht hin die chirurgischen Schulen und eine zweite Kategorie von Ärzten wieder einführen kann. Wenn dies möglich gewesen wäre, so würde die Regierung schon mit Erfolg in dieser Angelegenheit von einem oder dem anderen Landtage angegangen worden sein. Sie hat sich aber bisher immer absolut ablehnend verhalten, weil sie selbst am besten zu beurtheilen weiß, welche Nachtheile auf diese Weise heraufbeschworen werden. Ich muß nochmals die Herren Abgeordneten bitten, von der Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Ferman, betreffend die Chirurgenschulen, absehen zu wollen. Wir sollen in dieser Beziehung nicht den Landtag von Salzburg, welcher eine chirurgische Schule wieder für Salzburg besitzen will, nachahmen, sondern uns vielmehr an andere und zahlreiche Beispiele halten!

Landeshauptmann: Angesichts der vorgerückten Stunde beantrage ich den Schluß der heutigen Sitzung. (Zustimmung.) Als nächsten Sitzungstag bestimme ich morgen, den 13. d. M., um 10 Uhr Vormittag mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden (Beilage Nr. 50), des bezüglichen Theiles des Thätigkeitsberichtes. (Beilage Nr. 80.)

2. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5), betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg, pag. 81—84. (Beilage Nr. 86.)

3. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5), betreffend die Subvention der Gartenbau-Gesellschaft, pag. 59. (Beilage Nr. 87.)

4. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5), betreffend die Jagdgesetzgebung, pag. 59—62. (Beilage Nr. 88.)

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Vorschlag des Landes-Ausschusses auf Betheilung des Directors des Landes-Gymnasiums in Leoben, k. k. Schulrathes Anton Fichten, mit einer Verdienstzulage von 300 fl. auf die Activitätsdauer, Beilage Nr. 28. (Beilage Nr. 90.)

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27) bezüglich der Erwerbung des Hauses Nr. 13 in der Schmied-

gasse mit Anträgen auf dessen Wiederaufbau. (Beilage Nr. 93.)

7. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, pag. 20 und 21, betreffend Natural-Verpflegsstationen und Bagabundenwesen. (Beilage Nr. 95.)

8. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 69), betreffend die Petitionen mehrerer Volksschullehrer um Erhöhung ihrer Pensionen. (Beilage Nr. 99.)

9. Begründung des Antrages des Abgeordneten Dr. Furtela und Genossen. (Beilage Nr. 104.)

10. Bericht des Versicherungs-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 21) mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung (einer Landes-Feuerversicherungs-Anstalt für Immobilien Beilage Nr. 94.)

11. Bericht des Pflanzera-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 30) in Angelegenheit des Auftretens der Reblaus in Steiermark (Beilage Nr. 97.)

12. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 58 und 70), betreffend das Ansuchen der Marktgemeinden Trofaiach und Sibiswald um die Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeindeumlagen pro 1890. (Beilage Nr. 101.)

13. Bericht über Petitionen.

Ich habe zu verkünden, daß der Gemeinde-Ausschuß um halb 5 Uhr eine Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Schmiderer hält.

Der Finanz-Ausschuß hält ebenfalls nachmittags um halb 5 Uhr eine Sitzung mit folgender Tagesordnung:

Schlußanträge zum Budget, ferner die Vorlagen Nr. 7, 23 und 56.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

